

**Tarifvertrag
über die Eingruppierung und die Entgeltordnung
für die Lehrkräfte
und
die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten
(TV EGO-L-H)
vom 15. Oktober 2021**

Zwischen

dem Land Hessen,
vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport,

– einerseits –

und

– andererseits – *

wird Folgendes vereinbart:

* Anmerkung:

Der Tarifvertrag ist gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit

- a) ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, vertreten durch den Bundesvorstand,
GdP, Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Hessen,
GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, vertreten durch den Landesverband Hessen,
IG BAU, Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand,

und

- b) dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik.

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für

- a) Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen und beruflichen Schulen, die unter den Geltungsbereich des § 44 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) sowie für
- b) unterrichtsunterstützende Beschäftigte an allgemeinbildenden Schulen und beruflichen Schulen, die unter den Geltungsbereich des § 44a TV-H fallen.

§ 2 Maßgaben zum TV-H und zum TVÜ-H

- (1) Für die Eingruppierung der Lehrkräfte und der im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten gilt der TV-H in seiner jeweils geltenden Fassung mit den Maßgaben in Abschnitt II.
- (2) Für die Überleitung der am 31. Juli 2022 vorhandenen Lehrkräfte sowie der im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten in die Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten (Anlage zum TV EGO-L-H) gilt der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten in den TV-H und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-H) in seiner jeweils geltenden Fassung mit den Maßgaben in Abschnitt III.

Abschnitt II

Maßgaben zum TV-H

§ 3 Maßgabe zu § 12 TV-H - Eingruppierung -

§ 12 TV-H gilt in folgender Fassung:

„§ 12 Eingruppierung

- (1) ¹Die Eingruppierung der Lehrkräfte und der im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten richtet sich nach den Eingruppierungsregelungen der Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten (Anlage zum TV EGO-L-H). ²Die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten erhalten das Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie eingruppiert sind. ³Die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten sind in der Entgeltgruppe eingruppiert, die sich für die gesamte von ihnen nicht nur vorübergehend ausübende Tätigkeit aus den Eingruppierungsregelungen ergibt.
- (2) Die Entgeltgruppe der Lehrkraft oder der/des im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten ist im Arbeitsvertrag anzugeben.“

§ 4 Maßgabe zu § 13 TV-H - Eingruppierung in besonderen Fällen -

§ 13 TV-H findet keine Anwendung.

§ 5 Maßgabe zu § 14 TV-H - Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit -

§ 14 TV-H gilt in folgender Fassung:

„§ 14 Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit

- (1) Wird einer in den jeweiligen Unterabschnitten A der Abschnitte I bis V bzw. in Nr. 1 des Abschnittes VI (Anlage zum TV EGO-L-H) fallenden Lehrkraft vorübergehend eine Tätigkeit übertragen, die einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet ist, erhält sie eine persönliche Zulage, wenn die Voraussetzungen - stünde sie im Beamtenverhältnis - für die Zahlung einer Zulage nach dem § 48 Absatz 1 und 2 Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) bei vorübergehender Übertragung der Aufgaben eines höherwertigen Amtes erfüllt wären.
- (2) Die persönliche Zulage bemisst sich aus dem Unterschiedsbetrag zu dem Betrag, der sich für die Lehrkraft bei dauerhafter Übertragung nach § 17 Absatz 4 Satz 1 bis 3 TV-H ergeben hätte.“

§ 6 Maßgaben zu § 16 TV-H - Stufen der Entgelttabelle -

- (1) § 16 Absatz 1 Satz 2 TV-H und § 16 Absatz 3 Satz 2 TV-H gelten mit der Maßgabe, dass Entgeltordnung im Sinne der Vorschrift die Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten (Anlage zum TV EGO-L-H) ist.
- (2) § 16 Absätze 2 und 3 TV-H gelten mit folgenden Maßgaben:
 1. ¹Für ab 1. April 2011 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften werden im Rahmen des § 16 Absatz 2 Satz 2 Zeiten einschlägiger Berufserfahrung aus mehreren Arbeitsverhältnissen zum selben Arbeitgeber, zuzüglich einer einmaligen Berücksichtigung der nach Ziffer 2 angerechneten Zeit des Referendariats oder Vorbereitungsdienstes, zusammengerechnet. ²Die Nr. 3 der Protokollerklärungen zu § 16 Absatz 2 TV-H bleibt unberührt.
 2. Bei neu zu begründenden Arbeitsverhältnissen von Lehrkräften wird die zur Vorbereitung auf den Lehrerberuf abgeleistete Zeit des Referendariats oder des Vorbereitungsdienstes im Umfang von sechs Monaten auf die Stufenlaufzeit angerechnet.

Abschnitt III

Maßgaben zum TVÜ-H

§ 7 Maßgabe zu § 12 TVÜ-H - Strukturausgleich -

§ 12 Absatz 5 TVÜ-H gilt in folgender Fassung:

- „(5) ¹Bei Höhergruppierungen wird der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt auf den Strukturausgleich angerechnet. ²Dies gilt auch, wenn die Höhergruppierung aufgrund der Überleitung von Beschäftigten in die Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EGO-L-H) gemäß § 29 Absatz 3 erfolgt. ³Für Lehrkräfte in einer der Entgeltgruppen 9a bis 16 (Anlage B zum TV-H) sowie 13 Ü (§ 19 TVÜ-H) wird bei Erreichen der Stufe 6 auch der Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 5 und Stufe 6 auf den Strukturausgleich angerechnet.“

§ 8 Maßgaben zu § 17 TVÜ-H - Eingruppierung -

- (1) § 17 Absatz 1 TVÜ-H gilt in folgender Fassung:

„(1) Die Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1a zum BAT gilt über den 31. Dezember 2009 hinaus bis zum 30. Juni 2014 fort.“

- (2) § 17 Absatz 3 TVÜ-H gilt nicht.

- (3) § 17 Absatz 7 TVÜ-H gilt in folgender Fassung:

„(7) ¹Für Eingruppierungen ab dem 1. Januar 2010 bis zum 30. Juni 2014 werden die Vergütungsgruppen der Allgemeinen Vergütungsordnung (Anlage 1a zum BAT) gemäß Anlage 4 den Entgeltgruppen des TV-H zugeordnet. ²Für Lehrkräfte, die unter den Geltungsbereich des § 44 TV-H sowie für im Schuldienst unterrichtsunterstützende Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich des § 44a TV-H fallen, gilt Satz 1 für Eingruppierungen in der Zeit vom 1. Juli 2014 bis zum 31. Juli 2022 fort. ³In den Fällen des § 16 Absatz 2a TV-H kann die Eingruppierung auch über den 31. Juli 2022 hinaus unter Anwendung der Anlage 2 in die im unmittelbar vorhergehenden Arbeitsverhältnis gemäß § 4 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 2, § 8 Absatz 1 und 3, oder durch vergleichbare Regelungen erworbene Entgeltgruppe erfolgen, sofern das unmittelbar vorhergehende Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 2010 begründet worden ist und derselben Ausgangsvergütungsgruppe zugeordnet war; im vorhergehenden Arbeitsverhältnis noch nicht vollzogene Bewährungs-, Tätigkeits- oder Zeitaufstiege werden in dem neuen Arbeitsverhältnis nicht weitergeführt.“

§ 9 Maßgabe zu § 29 TVÜ-H - Überleitung in die Entgeltordnung zum TV-H am 1. Juli 2014 -

- § 29 TVÜ-H gilt in folgender Fassung:

„§ 29 Überleitung der Lehrkräfte und der im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten (Anlage zum TV EGO-L-H) am 1. August 2022

- (1) ¹Für in den TV-H übergeleitete und für zwischen dem 1. Januar 2010 und dem 31. Juli 2022 neu eingestellte Lehrkräfte sowie neu eingestellte unterrichtsunterstützende Beschäftigte gelten für Eingruppierungen ab dem 1. August 2022 der § 12 TV-H in der Fassung des § 3 TV EGO-L-H sowie die Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten (Anlage zum TV EGO-L-H). ²Hängt die Eingruppierung nach Satz 1 von der Zeit einer

Tätigkeit oder Berufsausübung ab, wird die vor dem 1. August 2022 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn die Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten (Anlage zum TV EGO-L-H) bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.

- (2) ¹In den TV-H übergeleitete und ab dem 1. Januar 2010 neu eingestellte Lehrkräfte bzw. unterrichtsunterstützende Beschäftigte,
- deren Arbeitsverhältnis zum Land über den 31. Juli 2022 hinaus fortbesteht und
 - die am 1. August 2022 unter den Geltungsbereich des § 44 TV-H oder des § 44a TV-H fallen,

sind - jedoch unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit - zum 1. August 2022 in die Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten (Anlage zum TV EGO-L-H) übergeleitet; Absatz 3 bleibt unberührt. ²Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe in Abweichung von § 16 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 TV-H besondere Stufenregelungen geknüpft waren, gelten diese für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit fort. ³Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe eine Zulage geknüpft war, wird diese weitergewährt, solange die anspruchsbegründende Tätigkeit unverändert ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für die Zulage erfüllt sind.

Protokollerklärung zu § 29 Absatz 2 Satz 1 und 2:

¹Bisherige Entgeltgruppe ist die Entgeltgruppe, die sich aufgrund der Regelungen in dem Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 16. September 2008 - I 43 - P 2105 A-221.026 -, bekanntgegeben mit Erlass des Hessischen Kultusministeriums vom 10. Oktober 2008 - I.1 PE - 050.001.000 - 49 - (ABl. S. 519 ff.) in der Fassung des Änderungserlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 18. Mai 2009 - I 43 - P 2105 A-221.026 -, bekanntgegeben mit Erlass des Hessischen Kultusministeriums vom 17. Juni 2009 - 1.1 Pe - 050.001.000 - 59 - (ABl. S. 597), verlängert mit Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 15. November 2017 - I 43 - P 2105 - 221 025 -, bekanntgegeben mit Erlass des Hessischen Kultusministeriums vom 24. November 2017 – Z.1 Ja - 050.001.000 – 59 - (ABl. 2018 S. 32), zuletzt verlängert mit Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 4. Mai 2020 - I 43 - P 2502A-02-18/001 -, bekanntgegeben mit Erlass des Hessischen Kultusministeriums vom 27. Mai 2020 – Z.1 JA - 050 001.000-00059 (ABl. 2020 S.174), sog. „Eingruppierungserlass“, ergibt, die am 31. Juli 2022 auf das Arbeitsverhältnis der Lehrkraft oder der/des unterrichtsunterstützenden Beschäftigten anzuwenden sind. ²Die vorläufige Zuordnung zu der Entgeltgruppe des TV-H nach der Anlage 2 oder 4 gilt als Eingruppierung. ³Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen findet aufgrund der Überleitung in die Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten (Anlage zum TV EGO-L-H) nicht statt.

- (3) ¹Ergibt sich in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 nach der Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten (Anlage zum TV EGO-L-H) eine höhere Entgeltgruppe, sind die Lehrkräfte und die

im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten auf Antrag in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 TV-H in der Fassung des § 3 TV EGO-L-H ergibt. ²Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 17 Absatz 4 TV-H). ³War die Lehrkraft in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, wird sie abweichend von Satz 2 der Stufe 1a oder 1b der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet. ⁴Satz 1 gilt für den erstmaligen Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage entsprechend. ⁵Satz 1 gilt für den Anspruch auf die sog. „Anpassungszulage“ entsprechend. ⁶Ergibt sich ein Anspruch auf eine höhere Entgeltgruppe nach Satz 1, auf eine Entgeltgruppenzulage nach Satz 4 oder auf eine Anpassungszulage nach Satz 5, dann gilt der jeweilige Antrag für alle Ansprüche nach diesem Absatz.

- (4) ¹Der Antrag nach Absatz 3 Satz 1 und/oder Satz 4 bzw. Satz 5 kann nur bis zum 31. Juli 2023 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. August 2022 zurück; nach dem Inkrafttreten der Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten (Anlage zum TV EGO-L-H) eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach Absatz 3 Satz 2 und 3 unberücksichtigt. ²Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. August 2022, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. August 2022 zurück.
- (5) ¹Befristet Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis mit dem letzten Unterrichtstag vor Beginn der Sommerferien endet und die spätestens am ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien befristet oder unbefristet wiedereingestellt werden, verbleiben in ihrer bisherigen Entgeltgruppe, sofern die vor den Sommerferien nicht nur vorübergehend ausübende Tätigkeit auch nach den Sommerferien unverändert auszuüben ist. ²Das Antragsrecht nach Absatz 3 bleibt hiervon unberührt.“

Protokollerklärung zu Abschnitt III - Überleitungsrecht - :

Bei übergeleiteten Lehrkräften, die herkunftssprachlichen Unterricht erteilen, wird für diejenigen, die

- a) *nach Abschnitt A Unterabschnitt 1 (Lehrkräfte an Grundschulen, Hauptschulen und in der Förderstufe) Nr. 22 des Eingruppierungserlasses in die Entgeltgruppe 10 eingruppiert worden sind, eine Zulage in Höhe von 3/4 des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 10 zur Entgeltgruppe 11*
- b) *nach Abschnitt A Unterabschnitt 1 (Lehrkräfte an Grundschulen, Hauptschulen und in der Förderstufe) Nr. 23 des Eingruppierungserlasses in die Entgeltgruppe 9b eingruppiert worden sind, eine Zulage in Höhe von 3/4 des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 9b zur Entgeltgruppe 10*

gewährt, wenn sie den zweijährigen Weiterbildungskurs für das Unterrichtsfach Ethik an der Lehrkräfteakademie Hessen erfolgreich absolviert haben, diesen nachweisen können und mindestens 25 v.H. ihrer Tätigkeit den Unterricht im Fach Ethik umfasst.

Abschnitt IV

Schlussvorschriften

§ 10 Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt zum 1. August 2022 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann ohne Nachwirkung mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2025.

Wiesbaden, den 17. Mai 2022

gez. Unterschriften

Niederschriftserklärungen

1. Zu § 6 Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 2:

Zur Erläuterung von § 6 Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 2 sind sich die Tarifvertragsparteien über folgende Beispiele einig:

Beispiel 1:

Eine Lehrkraft war im Anschluss an den festgesetzten Vorbereitungsdienst in folgenden befristeten Arbeitsverhältnissen beim selben Arbeitgeber beschäftigt:

1. vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Juli 2010 (sieben Monate),
2. vom 1. September 2010 bis zum 30. Juni 2011 (zehn Monate).

Zum 1. September 2011 wird die Lehrkraft beim selben Arbeitgeber in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen.

In dem zum 1. September 2011 begründeten Arbeitsverhältnis werden zu den Zeiten einschlägiger Berufserfahrung aus den beiden Fristarbeitsverhältnissen (7 Monate + 10 Monate = 17 Monate) einmalig sechs Monate des Vorbereitungsdienstes, die im ersten Arbeitsverhältnis nach § 44 Nr. 2a TV-H in der bis zum 31. März 2011 geltenden Fassung auf die Stufenlaufzeit der Stufe 1 angerechnet wurden, hinzugerechnet (17 Monate + 6 Monate = 23 Monate). Die Einstellung am 1. September 2011 erfolgt in Stufe 2.

Beispiel 2:

Eine Lehrkraft wird im Anschluss an den festgesetzten Vorbereitungsdienst in folgenden befristeten Arbeitsverhältnissen beim selben Arbeitgeber beschäftigt:

1. vom 1. März 2010 bis zum 31. Dezember 2010 (zehn Monate),
2. vom 1. Februar 2011 bis zum 30. September 2011 (acht Monate),
3. vom 1. März 2012 bis zum 28. Februar 2013 (zwölf Monate),
4. vom 1. März 2013 bis zum 31. Juli 2013 (fünf Monate).

Danach wird die Lehrkraft beim selben Arbeitgeber ab 1. August 2013 in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen.

Für das am 1. März 2013 beginnende Arbeitsverhältnis werden gemäß § 44 Nr. 2a Ziffer 1 TV-H in der bis zum 31. Juli 2022 geltenden Fassung für die Stufenfestsetzung zu den Zeiten einschlägiger Berufserfahrung aus den vorangegangenen drei Fristarbeitsverhältnissen (10 Monate + 8 Monate + 12 Monate = 30 Monate) einmalig sechs Monate des Vorbereitungsdienstes, die im ersten Arbeitsverhältnis nach § 44 Nr. 2a TV-H in der bis zum 31. März 2011 geltenden Fassung auf die Stufenlaufzeit der Stufe 1 angerechnet wurden, hinzugerechnet (30 Monate + 6 Monate = 36 Monate). Die Einstellung am 1. März 2013 erfolgt in Stufe 3. Ebenso erfolgt die Stufenfestsetzung für das zum 1. August 2013 beginnende Arbeitsverhältnis. Zu den Zeiten einschlägiger Berufserfahrung aus den vier Fristarbeitsverhältnissen (10 Monate + 8 Monate + 12 Monate + 5 Monate = 35 Monate) werden einmalig sechs Monate des Vorbereitungsdienstes, die im ersten Arbeitsverhältnis nach § 44 Nr. 2a TV-H in der bis zum 31. März 2011 geltenden Fassung auf die Stufenlaufzeit der Stufe 1 angerechnet wurden, hinzugerechnet (35 Monate + 6 Monate = 41 Monate). Die Einstellung am 1. August 2013 erfolgt in Stufe 3.

2. Zu Vorbemerkung Nr. 6 der Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten (Anlage zum TV EGO-L-H):

Die genannten Begriffe „dauerhafte Übertragung“ und „unter denselben Voraussetzungen“ werden anhand von Durchführungshinweisen näher erläutert.

3. Zu Abschnitt VII. Unterabschnitt A Fallgruppe 1 der Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten (Anlage zum TV EGO-L-H):

In Zweifelsfällen stellt die Hessische Lehrkräfteakademie fest, ob es sich um eine einschlägige abgeschlossene Hochschulbildung aus dem Bereich Sozialpädagogik, Pädagogik oder Soziale Arbeit handelt.

4. Zu Abschnitt VII. Unterabschnitt B Fallgruppe 1 der Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten (Anlage zum TV EGO-L-H):

Die Tarifvertragsparteien werden sich ab dem 1. August 2025 über die Erfahrungen des vereinbarten Tätigkeitsmerkmals austauschen und die Frage einer Weiterentwicklung erörtern. Es wird die Schaffung von 16 Stellen angestrebt.

Anlage zum Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten des Landes Hessen (TV EGO-L-H)

Inhaltsverzeichnis zur Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten

Vorbemerkungen zu allen Abschnitten der Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten

Abschnitt I: Lehrkräfte an Grundschulen

- A. Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen.....
- B. Absolventinnen und Absolventen sowie Studierende eines Lehramtsstudiums in der Tätigkeit von Lehrkräften an Grundschulen.....
- C. Lehrkräfte mit sonstigen Abschlüssen in der Tätigkeit von Lehrkräften an Grundschulen
- D. Religionslehrkräfte
- E. Musiklehrkräfte
- F. Kunstlehrkräfte
- G. Sportlehrkräfte
- H. Herkunftssprachlicher Unterricht.....
- I. Leiterinnen und Leiter von Grundschulvorklassen.....

Abschnitt II: Lehrkräfte an Förderschulen.....

- A. Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen.....
- B. Absolventinnen und Absolventen sowie Studierende eines Lehramtsstudiums in der Tätigkeit von Lehrkräften an Förderschulen
- C. Lehrkräfte mit sonstigen Abschlüssen in der Tätigkeit von Lehrkräften an Förderschulen.....
- D. Leiterinnen und Leiter von Vorklassen
- E. Unterricht erteilende Beschäftigte in der Grundstufe der Förderschule mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sowie der Grundstufe der Förderschule mit Förderschwerpunkt körperlich-motorische Entwicklung

Abschnitt III: Lehrkräfte an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe

- A. Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen.....
- B. Absolventinnen und Absolventen und Studierende eines Lehramtsstudiums in der Tätigkeit von Lehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe
- C. Lehrkräfte mit sonstigen Abschlüssen in der Tätigkeit von Lehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe
- D. Religionslehrkräfte
- E. Musiklehrkräfte
- F. Kunstlehrkräfte
- G. Sportlehrkräfte

- H. Sprachlehrkräfte
- I. Herkunftssprachlicher Unterricht.....

Abschnitt IV: Lehrkräfte an Gymnasien

- A. Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen.....
- B. Absolventinnen und Absolventen und Studierende eines Lehramtsstudiums in der Tätigkeit von Lehrkräften an Gymnasien.....
- C. Lehrkräfte mit sonstigen Abschlüssen in der Tätigkeit von Lehrkräften an Gymnasien
- D. Religionslehrkräfte
- E. Musiklehrkräfte
- F. Kunstlehrkräfte
- G. Sportlehrkräfte
- H. Sprachlehrkräfte

Abschnitt V: Lehrkräfte an beruflichen Schulen

- A. Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen.....
- B. Absolventinnen und Absolventen und Studierende eines Lehramtsstudiums in der Tätigkeit von Lehrkräften an beruflichen Schulen.....
- C. Lehrkräfte mit sonstigen Abschlüssen in der Tätigkeit von Lehrkräften an beruflichen Schulen
- D. Religionslehrkräfte
- E. Musiklehrkräfte
- F. Kunstlehrkräfte
- G. Sportlehrkräfte
- H. Fachlehrkräfte.....

Abschnitt VI: Lehrkräfte an integrierten und kooperativen Gesamtschulen

Abschnitt VII: Unterrichtsunterstützung.....

- A. Sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und sozialpädagogische Mitarbeiter an Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und an den Schulen mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung und an allgemeinen Schulen mit inklusiver Beschulung in diesen Förderschwerpunkten
- B. Unterrichtsbegleitende Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte (UBUS)
- C. Unterrichtsunterstützende sozialpädagogische Förderung (USF)

Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten

Vorbemerkungen zu allen Abschnitten der Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten

1.

- (1) Für das Verhältnis der Abschnitte zueinander gelten die Regelungen der Absätze 2 bis 8.
- (2) Für Lehrkräfte an Grundschulen gilt nur Abschnitt I.
- (3) Für Lehrkräfte an Förderschulen gilt nur Abschnitt II.
- (4) Für Lehrkräfte an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe gilt nur Abschnitt III.
- (5) Für Lehrkräfte an Gymnasien gilt nur Abschnitt IV.
- (6) Für Lehrkräfte an beruflichen Schulen gilt nur Abschnitt V.
- (7) Für Lehrkräfte an integrierten und kooperativen Gesamtschulen gilt nur Abschnitt VI.
- (8) Für Beschäftigten als Unterrichtsunterstützung gilt (schulformunabhängig) nur Abschnitt VII.
- (9) ¹Die Lehrkraft, die Tätigkeiten aus verschiedenen Abschnitten bzw. Unterabschnitten nicht nur vorübergehend auszuüben hat, ist nach der Tätigkeit eingruppiert, die zeitlich mindestens zur Hälfte anfällt. ²Für die Feststellung, welche Tätigkeit bei Lehrkräften mindestens zur Hälfte anfällt, ist von der für die jeweilige Tätigkeit geltenden Pflichtstundenzahl auszugehen.

2.

- (1) Die Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen, Gymnasien, beruflichen Schulen und an Förderschulen und die Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern bestimmt sich nach dem Hessischen Lehrerbildungsgesetz vom 28. September 2011 (GVBl. I 2011, 590), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2021 (GVBl. I S. 166) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden HLbG).
- (2) ¹Die in §§ 1 und 2 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 3. März 1992 (GVBl. I S. 105) aufgeführte Lehramtsbefähigung entspricht jeweils der in § 58 des HLbG aufgeführten Lehramtsbefähigung. ²Entsprechendes gilt auch für die Befähigung zum Lehramt an Gymnasien oder zum Lehramt an Sonderschulen oder zum Lehramt an Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen und Höheren Fachschulen im Sinne des § 13 Absatz 1 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 3. März 1992 (GVBl. I S. 105) sowie die Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen im Sinne des § 13 Absatz 2 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen.
- (3) ¹Als Befähigung zu einem Lehramt oder als Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern im Sinne des HLbG gelten nach § 59 HLbG auch eine außerhalb Hessens

in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ausbildungsgängen erworbene gleichwertige Befähigung zu einem Lehramt oder zur Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern. ²Die Gleichwertigkeit der Befähigung zu einem Lehramt oder der Lehrbefähigung als Fachlehrerin oder Fachlehrer wird durch Anerkennung durch die Zentralstelle Personalmanagement Lehrkräfte beim Staatlichen Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt in Darmstadt festgestellt.

- (4) Einer Befähigung zu einem Lehramt oder einer Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern im Sinne des HLbG stehen nach dem Recht der Europäischen Union erworbene Lehrbefähigungen und Befähigungen zu einem Lehramt unter den Voraussetzungen des § 61 HLbG gleich.

3.

- (1) Wissenschaftliche Hochschulen sind Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind.
- (2) Ein abgeschlossenes Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule liegt vor, wenn das Studium lehramtsbezogen ist und mit einer ersten Staatsprüfung, mit einer Diplomprüfung oder mit einer Masterprüfung beendet worden ist.
- (3) ¹Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung oder mit einer Masterprüfung oder mit einer Magisterprüfung beendet worden ist. ²Diesen Prüfungen steht eine Promotion nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung oder einer Diplomprüfung oder einer Masterprüfung oder einer Magisterprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. ³Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt auch vor, wenn der Master an einer Fachhochschule erlangt wurde und den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene eröffnet; dies setzt voraus, dass der Masterstudiengang das Akkreditierungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, solange dies nach dem geltenden Hessischen Beamtenengesetz für den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene gefordert ist.
- (4) ¹Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige unterrichtsfachbezogene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorgeschrieben ist. ²Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind.
- (5) ¹Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossenes Lehramtsstudium oder als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn diese nach Maßgabe der Empfehlungen der bei der Kultusministerkonferenz eingerichteten Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) dem deutschen Hochschulabschluss im Sinne der Absätze 3 oder 4 gleichgestellt ist. ²Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die ZAB in ihrer „Zeugnisbewertung für ausländische Hochschulabschlüsse“ feststellt, dass der ausländische Hochschulabschluss einem deutschen Hochschulabschluss auf Masterebene entspricht.

4.

- (1) ¹Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. ²Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige unterrichtsfachbezogene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangs-voraussetzung erfordert und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorschreibt. ³Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁴Dem gleichgestellt sind Abschlüsse von Bachelorausbildungsgängen, die nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sind, an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie.
- (2) ¹Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er nach Maßgabe der Empfehlungen der bei der Kultusministerkonferenz eingerichteten Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist. ²Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die ZAB in ihrer „Zeugnisbewertung für ausländische Hochschulabschlüsse“ feststellt, dass der ausländische Hochschulabschluss einem deutschen Hochschulabschluss auf Bachelorebene entspricht.
5. ¹Aufgrund des Artikels 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu als gleichwertig festgestellte Abschlüsse, Prüfungen und Befähigungsnachweise stehen ab dem Zeitpunkt ihres Erwerbs den in den Tätigkeitsmerkmalen geforderten entsprechenden Anforderungen gleich. ²Ist die Gleichwertigkeit erst nach Erfüllung zusätzlicher Erfordernisse festgestellt worden, gilt die Gleichstellung ab der Feststellung.
6. ¹Sind im Hessischen Besoldungsgesetz (HBesG) Beförderungssämter in einer höheren Besoldungsgruppe als dem Eingangsamtsamt ausgebracht, erfolgt bei Lehrkräften, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen und denen die Tätigkeit dauerhaft übertragen worden ist, eine Höhergruppierung zum gleichen Zeitpunkt und unter denselben Voraussetzungen wie eine Beförderung bei einer vergleichbaren verbeamteten Lehrkraft. ²Die Höhergruppierung erfolgt in die Entgeltgruppe, die numerisch der Besoldungsgruppe entspricht, der die vergleichbaren verbeamteten Lehrkräfte angehören. ³Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen und denen dauerhaft Funktionen übertragen werden, die sich bei Beamtinnen und Beamten besoldungsmäßig auswirken, erhalten zum gleichen Zeitpunkt und in gleicher Höhe wie verbeamtete Lehrkräfte eine Zulage. ⁴Die Zulage ist zusatzversorgungspflichtig, wenn sie bei Beamtinnen und Beamten ruhegehaltfähig ist.
7. Entgeltgruppenzulagen und Anpassungszulagen gelten, soweit tarifvertraglich nichts anderes vereinbart ist, bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Absatz 3 TV-H) als Bestandteil des Tabellenentgelts.
8. Der in einzelnen Abschnitten verwendete generalisierende Begriff „Eingruppierungserlass“ bezieht sich auf den „Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern

und für Sport vom 16. September 2008 - I 43 - P2105 A-221.026 -, bekanntgegeben mit Erlass des Hessischen Kultusministeriums vom 10. Oktober 2008 - I.1 PE - 050.001.000 - 49 - (ABl. S. 519 ff.) in der Fassung des Änderungserlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 18. Mai 2009 - I 43 - P 2105 A-221.026 -, bekanntgegeben mit Erlass des Hessischen Kultusministeriums vom 17. Juni 2009 - 1.1 Pe - 050.001.000 - 59 - (ABl. S. 597), verlängert mit Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 15. November 2017 - I 43 - P 2105 - 221 025 -, bekanntgegeben mit Erlass des Hessischen Kultusministeriums vom 24. November 2017 – Z.1 Ja - 050.001.000 – 59 - (ABl. 2018 S. 32), zuletzt verlängert mit Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 4. Mai 2020 - I 43 - P 2502A-02-18/001 -, bekanntgegeben mit Erlass des Hessischen Kultusministeriums vom 27. Mai 2020 – Z.1 JA - 050 001.000-00059 (ABl. 2020 S.174)“.

Abschnitt I

Lehrkräfte an Grundschulen

Entgeltgruppe

Vorbemerkung: Die Spezialregelungen in den Unterabschnitten D. bis I. gehen den Regelungen in Unterabschnitt C. vor.

A. Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen

1. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen im Sinne des § 58 HLbG
(hierzu Protokollerklärung Nr. 1) 12
2. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Haupt- und Realschulen oder Gymnasien oder beruflichen Schulen jeweils im Sinne des § 58 HLbG
(hierzu Protokollerklärung Nr. 1) 12
3. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Förderschulen im Sinne des § 58 HLbG
 - a) in der Tätigkeit von Grundschullehrkräften 12
(hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
 - b) in der Tätigkeit von Förderschullehrkräften 13
(hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Protokollerklärungen:

Nr. 1: Wird im Hessischen Besoldungsgesetz (HBesG) eine neue Besoldungsgruppe für Lehrkräfte an Grundschulen ausgebracht, so verpflichten sich die Tarifvertragsparteien, für diese Tätigkeit die Entgeltgruppe zu vereinbaren, die dieser neuen Besoldungsgruppe entspricht, sofern nicht eine der Tarifvertragsparteien innerhalb eines Monats ab Verkündung der gesetzlichen Änderung widerspricht. Für die Unterabschnitte B bis H werden die jeweiligen Entgeltgruppen des Abschnittes III. (Haupt- und Realschulen) zu Grunde gelegt.

Nr. 2: Nr. 3.b) gilt nur für Lehrkräfte, die im Rahmen der sonderpädagogischen Grundzuweisung eine entsprechende Stelle an der Grundschule innehaben.

B. Absolventinnen und Absolventen sowie Studierende eines Lehramtsstudiums in der Tätigkeit von Lehrkräften an Grundschulen

1. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften an Grundschulen

- a) mit erfolgreich absolvierter Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen im Sinne des § 10 HLbG,
- b) mit erfolgreich absolvierter Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen im Sinne des § 11 HLbG, Gymnasien im Sinne des § 12 HLbG, beruflichen Schulen im Sinne des § 13 HLbG oder Förderschulen im Sinne des § 14 HLbG
- c) oder einem vergleichbaren abgeschlossenen Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule,

die aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben

11

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 12)

2. Studierende für ein Lehramt, die bereits ein Praktikum im Rahmen der schulpraktischen Studien nach § 15 Absatz 4 HLbG abgeschlossen haben

7

3. Studierende für ein Lehramt, die kein Praktikum im Rahmen der schulpraktischen Studien nach § 15 Absatz 4 HLbG abgeschlossen haben

6

C. Lehrkräfte mit sonstigen Abschlüssen in der Tätigkeit von Lehrkräften an Grundschulen

1. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften an Grundschulen, die aufgrund ihres Studiums, die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach haben,

- | | | |
|----|---|----|
| a) | mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung | 11 |
| b) | mit abgeschlossener Hochschulbildung | 10 |
| 2. | Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften an Grundschulen, die aufgrund ihres Studiums, die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach nicht haben, | |
| a) | mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung | 9b |
| b) | mit abgeschlossener Hochschulbildung | 9a |
| c) | die die Voraussetzungen nach 2. b) erfüllen und die mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) | 9b |
| 3. | Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften an Grundschulen | |
| a) | mit einer entsprechenden abgeschlossenen dreijährigen Berufsausbildung, aus der sich der Bezug zu dem Schulfach, in dem sie unterrichten, ableiten lässt oder mit der Lehrbefähigung einer Fachlehrkraft | 7 |
| b) | die die Voraussetzungen nach 3. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) | 8 |
| c) | die die Voraussetzungen nach 3. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) | 9a |
| d) | die die Voraussetzungen nach 3. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) | 9b |

4. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften an Grundschulen,
- a) die nicht unter 1. bis 3. subsumiert werden können 6
 - b) die die Voraussetzungen nach 4. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 7
 - c) die die Voraussetzungen nach 4. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 8
 - d) die die Voraussetzungen nach 4. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 9a

Protokollerklärungen:

Nr. 1: Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses vom letzten Unterrichtstag vor Beginn der Sommerferien und dem ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien ist für die Anerkennung des ganzen Schuljahres unschädlich.

Nr. 2: ¹Der Nachweis für pädagogische Fortbildungen innerhalb der Schule, die den allgemeinen Anforderungen von pädagogischen Fortbildungen entsprechen, kann durch eine schriftliche Erklärung der Schulleitung erbracht werden; aus dieser Erklärung müssen der Zeitpunkt und die Dauer der Fortbildung sowie die Bestätigung der Teilnahme der Lehrkraft hervorgehen. ²Für Beschäftigte, die aus dem Eingruppierungserlass in die Entgeltordnung für die Lehrkräfte des Landes Hessen übergeleitet worden sind, wird eine Nachweiserleichterung dahingehend gewährt, dass für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Juli 2021 die schriftliche Erklärung der Schulleitung genügt, dass und in welchem Zeitraum eine solche schulinterne pädagogische Fortbildung stattgefunden

*hat, welche Dauer diese Fortbildung hatte und die Lehrkraft zu diesem Zeitpunkt an der Schule beschäftigt war.
³Darüber hinaus ist bei diesen Beschäftigten die Einhaltung der in den Klammerzusätzen bestimmten Anteile von allgemeinpädagogischen und unterrichtsfachbezogenen Fortbildungen nicht erforderlich.*

D. Religionslehrkräfte

1. Lehrkräfte, denen die jeweilige Kirche oder Religionsgemeinschaft die Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht zuerkannt hat, in der Tätigkeit von Religionslehrkräften an Grundschulen
 - a) mit abgeschlossenem theologischen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule (insbesondere Magister Theologiae) 11
 - b) mit einem abgeschlossenen religionswissenschaftlichen Studium an einer Hochschule (beispielsweise Bachelor Religionspädagogik) oder mit einem solchen vergleichbaren Ausbildungsabschluss, der auch durch kirchliche Ausbildungsgänge erlangt werden kann (beispielsweise sog. Katechetinnen und Katecheten) 10

2. Lehrkräfte, denen die jeweilige Kirche oder Religionsgemeinschaft die Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht zuerkannt hat, in der Tätigkeit von Religionslehrkräften an Grundschulen
 - a) mit einer entsprechenden abgeschlossenen dreijährigen Berufsausbildung 7
 - b) die die Voraussetzungen nach 2. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 8
 - c) die die Voraussetzungen nach 2. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 9a
 - d) die die Voraussetzungen nach 2. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 9b

3. Lehrkräfte, denen die jeweilige Kirche oder Religionsgemeinschaft die Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht zuerkannt hat, in der Tätigkeit von Religionslehrkräften an Grundschulen
- a) die nicht unter 1. bis 3. subsumiert werden können 6
 - b) die die Voraussetzungen nach 3. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogischen Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können
(hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 7
 - c) die die Voraussetzungen nach 3. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogischen Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können
(hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 8
 - d) die die Voraussetzungen nach 3. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogischen Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können
(hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 9a

Protokollerklärungen:

- Nr. 1: Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses vom letzten Unterrichtstag vor Beginn der Sommerferien und dem ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien ist für die Anerkennung des ganzen Schuljahres unschädlich.
- Nr. 2: ¹Der Nachweis für pädagogische Fortbildungen innerhalb der Schule, die den allgemeinen Anforderungen von pädagogischen Fortbildungen entsprechen, kann durch eine schriftliche Erklärung der Schulleitung erbracht werden; aus dieser Erklärung müssen der Zeitpunkt und die Dauer der Fortbildung sowie die Bestätigung der Teilnahme der Lehrkraft hervorgehen. ²Für Beschäftigte, die aus dem Eingruppierungserlass in die Entgeltordnung für die Lehrkräfte des Landes Hessen übergeleitet worden sind, wird eine Nachweiserleichterung dahingehend gewährt, dass für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Juli 2021 die schriftliche Erklärung der Schulleitung genügt, dass und in welchem Zeitraum eine solche schulinterne pädagogische Fortbildung stattgefunden

hat, welche Dauer diese Fortbildung hatte und die Lehrkraft zu diesem Zeitpunkt an der Schule beschäftigt war.
³Darüber hinaus ist bei diesen Beschäftigten die Einhaltung der in den Klammerzusätzen bestimmten Anteile von allgemeinpädagogischen und unterrichtsfachbezogenen Fortbildungen nicht erforderlich.

E. Musiklehrkräfte

1. Musiklehrkräfte, die das Studium einer Hochschule für Musik oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Mastergrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen haben (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 11
2. Musiklehrkräfte, die das Studium einer Hochschule für Musik oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Bachelorgrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen haben (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3) 10
3. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Musiklehrkräften an Grundschulen, die nicht die Voraussetzungen von 1. oder 2. erfüllen 8

Protokollerklärungen:

Nr. 1: Soweit sie nicht bereits Hochschulen nach Landesrecht sind, sind einer Hochschule für Musik vergleichbare Einrichtungen insbesondere:

- *entsprechende Hochschul institute*
- *Hochschulen bzw. Hochschul institute für Kirchenmusik*
- *Konservatorien und Musikakademien*

Nr. 2: Einem Mastergrad vergleichbar sind insbesondere:

- *die Ablegung der A-Prüfung für Kirchenmusik*
- *die Ablegung der Teilprüfung Musik in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie*
- *der Abschluss als Diplom-Musiklehrkraft*

Nr. 3: Einem Bachelorgrad vergleichbar sind insbesondere:

- *die Ablegung der B-Prüfung für Kirchenmusik*
- *die Ablegung der staatlichen Musiklehrerprüfung (früher: Staatliche Musiklehrerprüfung II) bzw. Staatliche Musikreifepfung*

F. Kunstlehrkräfte

1. Kunstlehrkräfte, die das Studium einer Hochschule für Kunst oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Mastergrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen haben (hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2) 11

- | | | |
|----|--|----|
| 2. | Kunstlehrkräfte, die das Studium einer Hochschule für Kunst oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Bachelorgrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen haben
(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 3) | 10 |
| 3. | Lehrkräfte in der Tätigkeit von Kunstlehrkräften an Grundschulen, die nicht die Voraussetzungen von 1. oder 2. erfüllen | 8 |

Protokollerklärungen:

Nr. 1: Soweit sie nicht bereits Hochschulen nach Landesrecht sind, sind einer Hochschule für Kunst vergleichbare Einrichtungen insbesondere:

- *entsprechende Hochschulinstiute*
- *Kunstakademien*

Nr. 2: Einem Mastergrad vergleichbar sind insbesondere:

- *die akademische Abschlussprüfung wie z.B. Magisterprüfung*
- *die Ernennung zur Meisterschülerin bzw. zum Meisterschüler*
- *der Abschluss als Diplom-Designerin bzw. als Diplom-Designer in der Fachrichtung Produktgestaltung und visuelle Kommunikation an der Hochschule für Gestaltung in Offenbach am Main*
- *die Ablegung des künstlerischen Teils der künstlerischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Kunsthochschule oder Kunstakademie*

Nr. 3: Einem Bachelorgrad vergleichbar ist insbesondere:

- *Diplom-Designerin (FH) und Diplom-Designer (FH)*

G. Sportlehrkräfte

- | | | |
|----|---|----|
| 1. | Sportlehrkräfte mit abgeschlossenem sportwissenschaftlichem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule | 11 |
| 2. | Diplom-Sportlehrkräfte mit mindestens achtsemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung | 11 |
| 3. | Sportlehrkräfte mit abgeschlossenem sportwissenschaftlichem Studium an einer Hochschule | 10 |
| 4. | Lehrkräfte in der Tätigkeit von Sportlehrkräften an Grundschulen | |
| | a) mit einer entsprechenden abgeschlossenen dreijährigen Berufsausbildung oder mit der Lehrbefähigung als Turn- und Sportlehrkraft im freien Beruf oder mit staatlicher Prüfung als Gymnastiklehrkraft für den freien Beruf | 7 |

- b) die die Voraussetzungen nach 4. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können
(hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 8
- c) die die Voraussetzungen nach 4. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können
(hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 9a
- d) die die Voraussetzungen nach 4. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können
(hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 9b
5. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Sportlehrkräften an Grundschulen
- a) die nicht unter 1. bis 4. subsumiert werden können 6
- b) die die Voraussetzungen nach 5. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogischen Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können
(hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 7
- c) die die Voraussetzungen nach 5. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogischen Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können
(hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 8
- d) die die Voraussetzungen nach 5. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogischen Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können
(hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 9a

Protokollerklärungen:

- Nr. 1: *Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses vom letzten Unterrichtstag vor Beginn der Sommerferien und dem ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien ist für die Anerkennung des ganzen Schuljahres unschädlich.*
- Nr. 2: *¹Der Nachweis für pädagogische Fortbildungen innerhalb der Schule, die den allgemeinen Anforderungen von pädagogischen Fortbildungen entsprechen, kann durch eine schriftliche Erklärung der Schulleitung erbracht werden; aus dieser Erklärung müssen der Zeitpunkt und die Dauer der Fortbildung sowie die Bestätigung der Teilnahme der Lehrkraft hervorgehen. ²Für Beschäftigte, die aus dem Eingruppierungserlass in die Entgeltordnung für die Lehrkräfte des Landes Hessen übergeleitet worden sind, wird eine Nachweiserleichterung dahingehend gewährt, dass für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Juli 2021 die schriftliche Erklärung der Schulleitung genügt, dass und in welchem Zeitraum eine solche schulinterne pädagogische Fortbildung stattgefunden hat, welche Dauer diese Fortbildung hatte und die Lehrkraft zu diesem Zeitpunkt an der Schule beschäftigt war. ³Darüber hinaus ist bei diesen Beschäftigten die Einhaltung der in den Klammerzusätzen bestimmten Anteile von allgemeinpädagogischen und unterrichtsfachbezogenen Fortbildungen nicht erforderlich.*

H. Herkunftssprachlicher Unterricht

Lehrkräfte, die herkunftssprachlichen Unterricht erteilen,

1. mit abgeschlossener ausländischer Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule und voller Lehrbefähigung nach dem Recht ihres Herkunftslandes, 10
2. ohne Ausbildung an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule, jedoch mit sonstiger Lehrerausbildung und voller Lehrbefähigung nach dem Recht ihres Herkunftslandes 9b

I. Leiterinnen und Leiter von Grundschulvorklassen

1. Beschäftigte mit einer einschlägigen abgeschlossenen Hochschulbildung aus dem Bereich Sozialpädagogik oder Pädagogik als Leiterinnen und Leiter von Grundschulvorklassen 10
2. Beschäftigte mit einer einschlägigen abgeschlossenen Hochschulbildung aus dem Bereich Sozialpädagogik oder Pädagogik als Leiterinnen und Leiter von Grundschulvorklassen nach Befähigungsfeststellung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 2 HLVO in Verbindung mit §§ 21 Absatz 2, 22, 23 und 25 HLVO in entsprechender Anwendung 11

Abschnitt II

Lehrkräfte an Förderschulen

Entgeltgruppe

- A. Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen**
1. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Förderschulen im Sinne des § 58 HLbG 13
 2. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Haupt- und Realschulen oder Gymnasien oder beruflichen Schulen jeweils im Sinne des § 58 HLbG 13
 3. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen im Sinne des § 58 HLbG 12
- B. Absolventinnen und Absolventen sowie Studierende eines Lehramtsstudiums in der Tätigkeit von Lehrkräften an Förderschulen**
1. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften an Förderschulen
 - a) mit erfolgreich absolvierter Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Förderschulen im Sinne des § 14 HLbG,
 - b) mit erfolgreich absolvierter Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen im Sinne des § 11 HLbG, Gymnasien im Sinne des § 12 HLbG oder beruflichen Schulen im Sinne des § 13 HLbG
 - c) oder einem vergleichbaren abgeschlossenen Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule,die aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben 12
 2. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften an Förderschulen mit erfolgreich absolvierter Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen im Sinne des § 10 HLbG oder einem vergleichbaren abgeschlossenen Lehramtsstudium für Grundschulen an einer wissenschaftlichen Hochschule 11

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 12)

3. Studierende für ein Lehramt, die bereits ein Praktikum im Rahmen der schulpraktischen Studien nach § 15 Absatz 4 HLbG abgeschlossen haben 7

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 8)

4. Studierende für ein Lehramt, die kein Praktikum im Rahmen der schulpraktischen Studien nach § 15 Absatz 4 HLbG abgeschlossen haben 6

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 7)

C. Lehrkräfte mit sonstigen Abschlüssen in der Tätigkeit von Lehrkräften an Förderschulen

1. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften an Förderschulen, die aufgrund ihres Studiums, die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach oder einer sonderpädagogischen Fachrichtung haben,

- a) mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung 11

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 12)

- b) mit abgeschlossener Hochschulbildung 10

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 11)

2. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften an Förderschulen, die aufgrund ihres Studiums, die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach oder einer sonderpädagogischen Fachrichtung nicht haben,

- a) mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung 9b

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 10)

- b) mit abgeschlossener Hochschulbildung 9a

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9b)

- c) die die Voraussetzungen nach 2. b) erfüllen und die mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie allgemeinpädagogische und/oder sonderpädagogische und/oder unterrichtsfachbezogene Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 9b

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 10)

3. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften an Förderschulen

- a) mit einer entsprechenden abgeschlossenen dreijährigen Berufsausbildung, aus der sich der Bezug zu dem Schulfach, in dem sie unterrichten, oder einer sonderpädagogischen Fachrichtung ableiten lässt 7

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 8)

- b) die die Voraussetzungen nach 3. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie allgemeinpädagogische und/oder sonderpädagogische und/oder unterrichtsfachbezogene Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 8

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9a)

- c) die die Voraussetzungen nach 3. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und allgemeinpädagogische und/oder sonderpädagogische und/oder unterrichtsfachbezogene Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 9a

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9b)

- d) die die Voraussetzungen nach 3. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen

sind und allgemeinpädagogische und/oder sonderpädagogische und/oder unterrichtsfachbezogene Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können
(hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 9b

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 10)

4. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften an Förderschulen,
a) die nicht unter 1. bis 3. subsumiert werden können 6

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 7)

- b) die die Voraussetzungen nach 4. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie allgemeinpädagogische und/oder sonderpädagogische und/oder unterrichtsfachbezogene Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können
(hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 7

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 8)

- c) die die Voraussetzungen nach 4. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und allgemeinpädagogische und/oder sonderpädagogische und/oder unterrichtsfachbezogene Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSChG nachweisen können
(hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 8

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9a)

- d) die die Voraussetzungen nach 4. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und allgemeinpädagogische und/oder sonderpädagogische und/oder unterrichtsfachbezogene Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9b)

Protokollerklärungen:

Nr. 1: *Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses vom letzten Unterrichtstag vor Beginn der Sommerferien und dem ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien ist für die Anerkennung des ganzen Schuljahres unschädlich.*

Nr. 2: *¹Der Nachweis für pädagogische Fortbildungen innerhalb der Schule, die den allgemeinen Anforderungen von pädagogischen Fortbildungen entsprechen, kann durch eine schriftliche Erklärung der Schulleitung erbracht werden; aus dieser Erklärung müssen der Zeitpunkt und die Dauer der Fortbildung sowie die Bestätigung der Teilnahme der Lehrkraft hervorgehen. ²Für Beschäftigte, die aus dem Eingruppierungserlass in die Entgeltordnung für die Lehrkräfte des Landes Hessen übergeleitet worden sind, wird eine Nachweiserleichterung dahingehend gewährt, dass für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Juli 2021 die schriftliche Erklärung der Schulleitung genügt, dass und in welchem Zeitraum eine solche schulinterne pädagogische Fortbildung stattgefunden hat, welche Dauer diese Fortbildung hatte und die Lehrkraft zu diesem Zeitpunkt an der Schule beschäftigt war. ³Darüber hinaus ist bei diesen Beschäftigten die Einhaltung der in den Klammerzusätzen bestimmten Anteile von allgemeinpädagogischen und unterrichtsfachbezogenen Fortbildungen nicht erforderlich.*

D. Leiterinnen und Leiter von Vorklassen

1. Beschäftigte mit einer einschlägigen abgeschlossenen Hochschulbildung aus dem Bereich Sozialpädagogik oder Pädagogik als Leiterinnen und Leiter von Vorklassen 10
2. Beschäftigte mit einer einschlägigen abgeschlossenen Hochschulbildung aus dem Bereich Sozialpädagogik oder Pädagogik als Leiterinnen und Leiter von Vorklassen nach Befähigungsfeststellung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 2 HLVO in Verbindung mit §§ 21 Absatz 2, 22, 23 und 25 HLVO in entsprechender Anwendung 11

E. Unterricht erteilende Beschäftigte in der Grundstufe der Förderschule mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sowie der Grundstufe der Förderschule mit Förderschwerpunkt körperlich-motorische Entwicklung

1. In der Grundstufe der Förderschule mit Förderschwerpunkt geistige

Entwicklung oder in der Grundstufe der Förderschule mit Förderschwerpunkt körperlich-motorische Entwicklung Unterricht erteilende Beschäftigte mit einer einschlägigen abgeschlossenen Hochschulbildung aus dem Bereich Sozialpädagogik oder Pädagogik	10
2. In der Grundstufe der Förderschule mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder in der Grundstufe der Förderschule mit Förderschwerpunkt körperlich-motorische Entwicklung Unterricht erteilende Beschäftigte mit einer einschlägigen abgeschlossenen Hochschulbildung aus dem Bereich Sozialpädagogik oder Pädagogik nach Befähigungsfeststellung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 2 HLVO in Verbindung mit §§ 21 Absatz 2, 22, 23 und 25 HLVO in entsprechender Anwendung	11

Abschnitt III

Lehrkräfte an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe

Entgeltgruppe

Vorbemerkung: Die Spezialregelungen in den Unterabschnitten D. bis I. gehen den Regelungen in Unterschnitt C. vor.

A. Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen

1. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Haupt- und Realschulen im Sinne des § 58 HLbG	13
2. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Gymnasien oder beruflichen Schulen oder Förderschulen jeweils im Sinne des § 58 HLbG	13
3. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen im Sinne des § 58 HLbG	12

B. Absolventinnen und Absolventen und Studierende eines Lehramtsstudiums in der Tätigkeit von Lehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe

1. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe	
a) mit erfolgreich absolvierter Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen im Sinne des § 11 HLbG	

- b) mit erfolgreich absolvierter Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Sinne des § 12 HLbG oder beruflichen Schulen im Sinne des § 13 HLbG oder Förderschulen im Sinne des § 14 HLbG,
- c) oder einem vergleichbaren abgeschlossenen Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule,

die aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben 12

2. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe mit erfolgreich absolvierter Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen im Sinne des § 10 HLbG oder einem vergleichbaren abgeschlossenen Lehramtsstudium für Grundschulen an einer wissenschaftlichen Hochschule 11

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 12)

3. Studierende für ein Lehramt, die bereits ein Praktikum im Rahmen der schulpraktischen Studien nach § 15 Absatz 4 HLbG abgeschlossen haben 7

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 8)

4. Studierende für ein Lehramt, die kein Praktikum im Rahmen der schulpraktischen Studien nach § 15 Absatz 4 HLbG abgeschlossen haben 6

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 7)

C. Lehrkräfte mit sonstigen Abschlüssen in der Tätigkeit von Lehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe

1. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe, die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach haben,

- a) mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung 11

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 12)

- b) mit abgeschlossener Hochschulbildung 10
- (Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 11)
2. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe, die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach nicht haben,
- a) mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung 9b
- (Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 10)
- b) mit abgeschlossener Hochschulbildung 9a
- (Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9b)
- c) die die Voraussetzungen nach 2. b) erfüllen und die mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 9b
- (Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 10)
3. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe
- a) mit einer entsprechenden abgeschlossenen dreijährigen Berufsausbildung, aus der sich der Bezug zu dem Schulfach, in dem sie unterrichten, ableiten lässt 7
- (Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 8)
- b) die die Voraussetzungen nach 3. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind

sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 8

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9a)

- c) die die Voraussetzungen nach 3. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 9a

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9b)

- d) die die Voraussetzungen nach 3. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 9b

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 10)

4. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe,

- a) die nicht unter 1. bis 3. subsumiert werden können 6

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 7)

- b) die die Voraussetzungen nach 4. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) nachweisen können

(hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

7

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 8)

- c) die die Voraussetzungen nach 4. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können

(hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

8

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9a)

- d) die die Voraussetzungen nach 4. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können

(hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

9a

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9b)

Protokollerklärungen:

Nr. 1: *Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses vom letzten Unterrichtstag vor Beginn der Sommerferien und dem ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien ist für die Anerkennung des ganzen Schuljahres unschädlich.*

Nr. 2: *¹Der Nachweis für pädagogische Fortbildungen innerhalb der Schule, die den allgemeinen Anforderungen von pädagogischen Fortbildungen entsprechen, kann durch eine schriftliche Erklärung der Schulleitung erbracht werden; aus dieser Erklärung müssen der Zeitpunkt und die Dauer der Fortbildung sowie die Bestätigung der Teilnahme der Lehrkraft hervorgehen. ²Für Beschäftigte, die aus dem Eingruppierungserlass in die Entgeltordnung für die Lehrkräfte des Landes Hessen übergeleitet worden sind, wird eine Nachweiserleichterung dahingehend gewährt, dass für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis*

zum 31. Juli 2021 die schriftliche Erklärung der Schulleitung genügt, dass und in welchem Zeitraum eine solche schulinterne pädagogische Fortbildung stattgefunden hat, welche Dauer diese Fortbildung hatte und die Lehrkraft zu diesem Zeitpunkt an der Schule beschäftigt war.³Darüber hinaus ist bei diesen Beschäftigten die Einhaltung der in den Klammerzusätzen bestimmten Anteile von allgemeinpädagogischen und unterrichtsfachbezogenen Fortbildungen nicht erforderlich.

D. Religionslehrkräfte

1. Lehrkräfte, denen die jeweilige Kirche oder Religionsgemeinschaft die Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht zuerkannt hat, in der Tätigkeit von Religionslehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe
 - a) mit abgeschlossenem theologischen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule (insbesondere Magister Theologiae)
 - aa) bei Tätigkeit an Realschulen 13
 - bb) bei Tätigkeit an Hauptschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen sowie Mittelstufenschulen 11

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 12)
 - b) mit einem abgeschlossenen religionswissenschaftlichen Studium an einer Hochschule (beispielsweise Bachelor Religionspädagogik) oder mit einem solchen vergleichbaren Ausbildungsabschluss, der auch durch kirchliche Ausbildungsgänge erlangt werden kann (beispielsweise sog. Katechetinnen und Katecheten)
 - aa) bei Tätigkeit an Realschulen 11
 - bb) bei Tätigkeit an Hauptschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen sowie Mittelstufenschulen 10

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 11)
2. Lehrkräfte, denen die jeweilige Kirche oder Religionsgemeinschaft die Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht zuerkannt hat, in der Tätigkeit von Religionslehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe

- a) mit einer entsprechenden abgeschlossenen dreijährigen Berufsausbildung 7
- (Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 8)
- b) die die Voraussetzungen nach 2. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können 8
(hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)
- (Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9a)
- c) die die Voraussetzungen nach 2. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können 9a
(hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)
- (Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9b)
- d) die die Voraussetzungen nach 2. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können 9b
(hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)
- (Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 10)
3. Lehrkräfte, denen die jeweilige Kirche oder Religionsgemeinschaft die Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht zuerkannt hat, in der Tätigkeit von Religionslehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe,
- a) die nicht unter 1. bis 3. subsumiert werden können 6

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 7)

- b) die die Voraussetzungen nach 3. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können
(hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 7

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 8)

- c) die die Voraussetzungen nach 3. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können
(hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 8

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9a)

- d) die die Voraussetzungen nach 3. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können
(hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 9a

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9b)

Protokollerklärungen:

Nr. 1: *Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses vom letzten Unterrichtstag vor Beginn der Sommerferien und dem ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien ist für die Anerkennung des ganzen Schuljahres unschädlich.*

Nr. 2: *Der Nachweis für pädagogische Fortbildungen innerhalb der Schule, die den allgemeinen Anforderungen von pädagogischen Fortbildungen entsprechen, kann durch eine schriftliche Erklärung der Schulleitung erbracht werden; aus dieser Erklärung müssen der Zeitpunkt und die*

Dauer der Fortbildung sowie die Bestätigung der Teilnahme der Lehrkraft hervorgehen. ²Für Beschäftigte, die aus dem Eingruppierungserlass in die Entgeltordnung für die Lehrkräfte des Landes Hessen übergeleitet worden sind, wird eine Nachweiserleichterung dahingehend gewährt, dass für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Juli 2021 die schriftliche Erklärung der Schulleitung genügt, dass und in welchem Zeitraum eine solche schulinterne pädagogische Fortbildung stattgefunden hat, welche Dauer diese Fortbildung hatte und die Lehrkraft zu diesem Zeitpunkt an der Schule beschäftigt war. ³Darüber hinaus ist bei diesen Beschäftigten die Einhaltung der in den Klammerzusätzen bestimmten Anteile von allgemeinpädagogischen und unterrichtsfachbezogenen Fortbildungen nicht erforderlich.

E. Musiklehrkräfte

1. Musiklehrkräfte, die das Studium einer Hochschule für Musik oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Mastergrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen haben 11
(hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 12)

2. Musiklehrkräfte, die das Studium einer Hochschule für Musik oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Bachelorgrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen haben 10
(hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 11)

3. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Musiklehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe, die nicht die Voraussetzungen von 1. oder 2. erfüllen 9b

Protokollerklärungen:

- Nr. 1: Soweit sie nicht bereits Hochschulen nach Landesrecht sind, sind einer Hochschule für Musik vergleichbare Einrichtungen insbesondere:
- *entsprechende Hochschulinstitute*
 - *Hochschulen bzw. Hochschulinstitute für Kirchenmusik*
 - *Konservatorien und Musikakademien*

- Nr. 2: *Einem Mastergrad vergleichbar sind insbesondere:*
- die Ablegung der A-Prüfung für Kirchenmusik
 - die Ablegung der Teilprüfung Musik in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie
 - der Abschluss als Diplom-Musiklehrkraft
- Nr. 3: *Einem Bachelorgrad vergleichbar sind insbesondere:*
- die Ablegung der B-Prüfung für Kirchenmusik
 - die Ablegung der staatlichen Musiklehrerprüfung (früher: Staatliche Musiklehrerprüfung II) bzw. Staatliche Musikreifeprüfung

F. Kunstlehrkräfte

1. Lehrkräfte, die das Studium einer Hochschule für Kunst oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Mastergrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen haben 11
(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 12)

2. Lehrkräfte, die das Studium einer Hochschule für Kunst oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Bachelorgrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen haben 10
(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 3)

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 11)

3. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Kunstlehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe, die nicht die Voraussetzungen von 1. oder 2. erfüllen 9b

Protokollerklärungen:

Nr. 1: *Soweit sie nicht bereits Hochschulen nach Landesrecht sind, sind einer Hochschule für Kunst vergleichbare Einrichtungen insbesondere:*

- entsprechende Hochschul institute
- Kunstakademien

Nr. 2: *Einem Mastergrad vergleichbar sind insbesondere:*

- die akademische Abschlussprüfung wie z.B. Magisterprüfung

- die Ernennung zur Meisterschülerin bzw. zum Meisterschüler
- der Abschluss als Diplom-Designerin bzw. als Diplom-Designer in der Fachrichtung Produktgestaltung und visuelle Kommunikation an der Hochschule für Gestaltung in Offenbach am Main
- die Ablegung des künstlerischen Teils der künstlerischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Kunsthochschule oder Kunstakademie

Nr. 3: Einem Bachelorgrad vergleichbar ist insbesondere:

- Diplom-Designerin (FH) und Diplom-Designer (FH)

G. Sportlehrkräfte

1. Sportlehrkräfte mit abgeschlossenem sportwissenschaftlichem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule 11

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 12)

2. Diplom-Sportlehrkräfte mit mindestens achtsemestrigen Hochschulstudium und Abschlussprüfung 11

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 12)

3. Sportlehrkräfte mit abgeschlossenem sportwissenschaftlichem Studium an einer Hochschule 10

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 11)

4. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Sportlehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe

- a) mit einer entsprechenden abgeschlossenen dreijährigen Berufsausbildung oder mit der Lehrbefähigung als Turn- und Sportlehrkraft im freien Beruf oder mit staatlicher Prüfung als Gymnastiklehrkraft für den freien Beruf 7

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 8)

- b) die die Voraussetzungen nach 4. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können
(hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 8

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9a)

- c) die die Voraussetzungen nach 4. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können
(hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 9a

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9b)

- d) die die Voraussetzungen nach 4. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können
(hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 9b

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 10)

5. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Sportlehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe

- a) die nicht unter 1. bis 4. subsumiert werden können 6

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 7)

- b) die die Voraussetzungen nach 5. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogischen Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können
(hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 7

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 8)

- c) die die Voraussetzungen nach 5. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogischen Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können
(hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

8

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9a)

- d) die die Voraussetzungen nach 5. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogischen Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können
(hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

9a

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9b)

Protokollerklärungen:

Nr. 1: *Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses vom letzten Unterrichtstag vor Beginn der Sommerferien und dem ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien ist für die Anerkennung des ganzen Schuljahres unschädlich.*

Nr. 2: *¹Der Nachweis für pädagogische Fortbildungen innerhalb der Schule, die den allgemeinen Anforderungen von pädagogischen Fortbildungen entsprechen, kann durch eine schriftliche Erklärung der Schulleitung erbracht werden; aus dieser Erklärung müssen der Zeitpunkt und die Dauer der Fortbildung sowie die Bestätigung der Teilnahme der Lehrkraft hervorgehen. ²Für Beschäftigte, die aus dem Eingruppierungserlass in die Entgeltordnung für die Lehrkräfte des Landes Hessen übergeleitet worden sind, wird eine Nachweiserleichterung dahingehend gewährt, dass für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Juli 2021 die schriftliche Erklärung der Schulleitung genügt, dass und in welchem Zeitraum eine solche schulinterne pädagogische Fortbildung stattgefunden hat, welche Dauer diese Fortbildung hatte und die Lehrkraft zu diesem Zeitpunkt an der Schule beschäftigt war.*

³Darüber hinaus ist bei diesen Beschäftigten die Einhaltung der in den Klammerzusätzen bestimmten Anteile von allgemeinpädagogischen und unterrichtsfachbezogenen Fortbildungen nicht erforderlich.

H. Sprachlehrkräfte

1. Sprachlehrkräfte mit abgeschlossenem sprachwissenschaftlichem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule 11

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 12)

2. Diplom-Dolmetscherinnen und Diplom-Dolmetscher und Diplom-Übersetzerinnen und Diplom-Übersetzer mit mindestens achtsemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung in der Tätigkeit von Sprachlehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe 11

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 12)

3. Sprachlehrkräfte mit einer abgeschlossenen ausländischen Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule und voller Lehrbefähigung ihres Herkunftslandes, die ihre Herkunftssprache als 2. Fremdsprache unterrichten 11

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 12)

4. Sprachlehrkräfte mit abgeschlossenem sprachwissenschaftlichem Studium an einer Hochschule 10

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 11)

5. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Sprachlehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe

- a) mit einer entsprechenden abgeschlossenen dreijährigen Berufsausbildung 7

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 8)

- b) die die Voraussetzungen nach 5. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können
(hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 8

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9a)

- c) die die Voraussetzungen nach 5. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können
(hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 9a

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9b)

- d) die die Voraussetzungen nach 5. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können
(hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 9b

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 10)

6. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Sprachlehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe

- a) die nicht unter 1. bis 5. subsumiert werden können 6

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 7)

- b) die die Voraussetzungen nach 6. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogischen Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können
(hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 7

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 8)

- c) die die Voraussetzungen nach 6. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogischen Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können
(hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 8

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9a)

- d) die die Voraussetzungen nach 6. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogischen Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können
(hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 9a

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9b)

Protokollerklärungen:

Nr. 1: *Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses vom letzten Unterrichtstag vor Beginn der Sommerferien und dem ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien ist für die Anerkennung des ganzen Schuljahres unschädlich.*

Nr. 2: *¹Der Nachweis für pädagogische Fortbildungen innerhalb der Schule, die den allgemeinen Anforderungen von pädagogischen Fortbildungen entsprechen, kann durch eine schriftliche Erklärung der Schulleitung erbracht werden; aus dieser Erklärung müssen der Zeitpunkt und die Dauer der Fortbildung sowie die Bestätigung der Teilnahme der Lehrkraft hervorgehen. ²Für Beschäftigte, die aus dem Eingruppierungserlass in die Entgeltordnung für die Lehrkräfte des Landes Hessen übergeleitet worden sind, wird eine Nachweiserleichterung dahingehend gewährt, dass für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Juli 2021 die schriftliche Erklärung der Schulleitung genügt, dass und in welchem Zeitraum eine solche schulinterne pädagogische Fortbildung stattgefunden*

hat, welche Dauer diese Fortbildung hatte und die Lehrkraft zu diesem Zeitpunkt an der Schule beschäftigt war.³Darüber hinaus ist bei diesen Beschäftigten die Einhaltung der in den Klammerzusätzen bestimmten Anteile von allgemeinpädagogischen und unterrichtsfachbezogenen Fortbildungen nicht erforderlich.

I. Herkunftssprachlicher Unterricht

Lehrkräfte, die herkunftssprachlichen Unterricht erteilen,

1. mit abgeschlossener ausländischer Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule und voller Lehrbefähigung nach dem Recht ihres Herkunftslandes, 10
2. ohne Ausbildung an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule, jedoch mit sonstiger Lehrerausbildung und voller Lehrbefähigung nach dem Recht ihres Herkunftslandes 9b

Abschnitt IV

Lehrkräfte an Gymnasien

Entgeltgruppe

Vorbemerkung: Die Spezialregelungen in den Unterabschnitten D. bis H. gehen den Regelungen in Unterschnitt C. vor.

A. Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen

1. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Gymnasien im Sinne des § 58 HLbG 13
2. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Haupt- und Realschulen oder beruflichen Schulen oder Förderschulen jeweils im Sinne des § 58 HLbG 13
3. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen im Sinne des § 58 HLbG 12

B. Absolventinnen und Absolventen und Studierende eines Lehramtsstudiums in der Tätigkeit von Lehrkräften an Gymnasien

1. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen und Studienräten an Gymnasien

- a) mit erfolgreich absolvierter Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Sinne des § 12 HLbG
- b) mit erfolgreich absolvierter Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen im Sinne des § 11 HLbG oder beruflichen Schulen im Sinne des § 13 HLbG oder Förderschulen im Sinne des § 14 HLbG,
- c) oder einem vergleichbaren abgeschlossenen Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule,

die aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben 12

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 13)

- 2. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen und Studienräten an Gymnasien mit erfolgreich absolvierter Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen im Sinne des § 10 HLbG oder einem vergleichbaren abgeschlossenen Lehramtsstudium für Grundschulen an einer wissenschaftlichen Hochschule 11

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 12)

- 3. Studierende für ein Lehramt, die bereits ein Praktikum im Rahmen der schulpraktischen Studien nach § 15 Absatz 4 HLbG abgeschlossen haben 8
- 4. Studierende für ein Lehramt, die kein Praktikum im Rahmen der schulpraktischen Studien nach § 15 Absatz 4 HLbG abgeschlossen haben 7

C. Lehrkräfte mit sonstigen Abschlüssen in der Tätigkeit von Lehrkräften an Gymnasien

- 1. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen und Studienräten an Gymnasien mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben 12

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 13)

2. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen und Studienräten an Gymnasien, die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in einem Schulfach haben,
 - a) mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung 12
 - b) mit abgeschlossener Hochschulbildung 11

3. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen und Studienräten an Gymnasien, die aufgrund ihres Studiums, die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach nicht haben,
 - a) mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung 10
 - b) mit abgeschlossener Hochschulbildung 9b
 - c) die die Voraussetzungen nach 3. b) erfüllen und die mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 10

4. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen und Studienräten an Gymnasien,
 - a) mit einer entsprechenden abgeschlossenen dreijährigen Berufsausbildung, aus der sich der Bezug zu dem Schulfach, in dem sie unterrichten, ableiten lässt 8
 - b) die die Voraussetzungen nach 4. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 9a
 - c) die die Voraussetzungen nach 4. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 9b
 - d) die die Voraussetzungen nach 4. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 hal-

- ben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können
(hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 10
5. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen und Studienräten an Gymnasien,
- a) die nicht unter 1. bis 3. subsumiert werden können 7
- b) die die Voraussetzungen nach 5. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) nachweisen können
(hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 8
- c) die die Voraussetzungen nach 5. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können
(hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 9a
- d) die die Voraussetzungen nach 5. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können
(hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 9b

Protokollerklärungen:

Nr. 1: Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses vom letzten Unterrichtstag vor Beginn der Sommerferien und dem ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien ist für die Anerkennung des ganzen Schuljahres unschädlich.

Nr. 2: ¹Der Nachweis für pädagogische Fortbildungen innerhalb der Schule, die den allgemeinen Anforderungen von pädagogischen Fortbildungen entsprechen, kann durch eine schriftliche Erklärung der Schulleitung erbracht werden; aus dieser Erklärung müssen der Zeitpunkt und die Dauer der Fortbildung sowie die Bestätigung der Teilnahme der Lehrkraft hervorgehen. ²Für Beschäftigte, die aus dem Eingruppierungserlass in die Entgeltordnung

für die Lehrkräfte des Landes Hessen übergeleitet worden sind, wird eine Nachweiserleichterung dahingehend gewährt, dass für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Juli 2021 die schriftliche Erklärung der Schulleitung genügt, dass und in welchem Zeitraum eine solche schulinterne pädagogische Fortbildung stattgefunden hat, welche Dauer diese Fortbildung hatte und die Lehrkraft zu diesem Zeitpunkt an der Schule beschäftigt war.³Darüber hinaus ist bei diesen Beschäftigten die Einhaltung der in den Klammerzusätzen bestimmten Anteile von allgemeinpädagogischen und unterrichtsfachbezogenen Fortbildungen nicht erforderlich.

D. Religionslehrkräfte

1. Lehrkräfte, denen die jeweilige Kirche oder Religionsgemeinschaft die Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht zuerkannt hat, in der Tätigkeit von Religionslehrkräften an Gymnasien
 - a) mit abgeschlossenem theologischen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule (insbesondere Magister Theologiae) 13
 - b) mit einem abgeschlossenen religionswissenschaftlichen Studium an einer Hochschule (beispielsweise Bachelor Religionspädagogik) oder mit einem solchen vergleichbaren Ausbildungsabschluss, der auch durch kirchliche Ausbildungsgänge erlangt werden kann (beispielsweise sog. Katechetinnen und Katecheten) 11
2. Lehrkräfte, denen die jeweilige Kirche oder Religionsgemeinschaft die Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht zuerkannt hat, in der Tätigkeit von Religionslehrkräften an Gymnasien
 - a) mit einer entsprechenden abgeschlossenen dreijährigen Berufsausbildung 8
 - b) die die Voraussetzungen nach 2. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 9a
 - c) die die Voraussetzungen nach 2. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 9b

- d) die die Voraussetzungen nach 2. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können
(hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 10
3. Lehrkräfte, denen die jeweilige Kirche oder Religionsgemeinschaft die Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht zuerkannt hat, in der Tätigkeit von Religionslehrkräften an Gymnasien
- a) die nicht unter 1. bis 3. subsumiert werden können 7
- b) die die Voraussetzungen nach 3. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können
(hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 8
- c) die die Voraussetzungen nach 3. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können
(hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 9a
- d) die die Voraussetzungen nach 3. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können
(hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 9b

Protokollerklärungen:

Nr. 1: *Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses vom letzten Unterrichtstag vor Beginn der Sommerferien und dem ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien ist für die Anerkennung des ganzen Schuljahres unschädlich.*

Nr. 2: *¹Der Nachweis für pädagogische Fortbildungen innerhalb der Schule, die den allgemeinen Anforderungen von pädagogischen Fortbildungen entsprechen, kann durch eine schriftliche Erklärung der Schulleitung erbracht werden; aus dieser Erklärung müssen der Zeitpunkt und die Dauer der Fortbildung sowie die Bestätigung der Teilnahme der Lehrkraft hervorgehen. ²Für Beschäftigte, die*

aus dem Eingruppierungserlass in die Entgeltordnung für die Lehrkräfte des Landes Hessen übergeleitet worden sind, wird eine Nachweiserleichterung dahingehend gewährt, dass für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Juli 2021 die schriftliche Erklärung der Schulleitung genügt, dass und in welchem Zeitraum eine solche schulinterne pädagogische Fortbildung stattgefunden hat, welche Dauer diese Fortbildung hatte und die Lehrkraft zu diesem Zeitpunkt an der Schule beschäftigt war.³Darüber hinaus ist bei diesen Beschäftigten die Einhaltung der in den Klammerzusätzen bestimmten Anteile von allgemeinpädagogischen und unterrichtsfachbezogenen Fortbildungen nicht erforderlich.

E. Musiklehrkräfte

- | | | |
|----|---|----|
| 1. | Musiklehrkräfte, die das Studium einer Hochschule für Musik oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Mastergrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen haben
(hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) | 12 |
| 2. | Musiklehrkräfte, die das Studium einer Hochschule für Musik oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Bachelorgrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen haben
(hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3) | 11 |
| 3. | Lehrkräfte in der Tätigkeit von Musiklehrkräften an Gymnasien, die nicht die Voraussetzungen von 1. oder 2. erfüllen | 9b |

Protokollerklärungen:

- Nr. 1: Soweit sie nicht bereits Hochschulen nach Landesrecht sind, sind einer Hochschule für Musik vergleichbare Einrichtungen insbesondere:*
- *entsprechende Hochschulinstitute*
 - *Hochschulen bzw. Hochschulinstitute für Kirchenmusik*
 - *Konservatorien und Musikakademien*
- Nr. 2: Einem Mastergrad vergleichbar sind insbesondere:*
- *die Ablegung der A-Prüfung für Kirchenmusik*
 - *die Ablegung der Teilprüfung Musik in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie*
 - *der Abschluss als Diplom-Musiklehrkraft*
- Nr. 3: Einem Bachelorgrad vergleichbar sind insbesondere:*
- *die Ablegung der B-Prüfung für Kirchenmusik*
 - *die Ablegung der staatlichen Musiklehrerprüfung (früher: Staatliche Musiklehrerprüfung II) bzw. Staatliche Musikreifeprüfung*

F. Kunstlehrkräfte

1. Lehrkräfte, die das Studium einer Hochschule für Kunst oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Mastergrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen haben (hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2) 12
2. Lehrkräfte, die das Studium einer Hochschule für Kunst oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Bachelorgrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen haben (hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 3) 11
3. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Kunstlehrkräften an Gymnasien, die nicht die Voraussetzungen von 1. oder 2. erfüllen 9b

Protokollerklärungen:

Nr. 1: Soweit sie nicht bereits Hochschulen nach Landesrecht sind, sind einer Hochschule für Kunst vergleichbare Einrichtungen insbesondere:

- *entsprechende Hochschulinstitute*
- *Kunstakademien*

Nr. 2: Einem Mastergrad vergleichbar sind insbesondere:

- *die akademische Abschlussprüfung wie z.B. Magisterprüfung*
- *die Ernennung zur Meisterschülerin bzw. zum Meisterschüler*
- *der Abschluss als Diplom-Designerin bzw. als Diplom-Designer in der Fachrichtung Produktgestaltung und visuelle Kommunikation an der Hochschule für Gestaltung in Offenbach am Main*
- *die Ablegung des künstlerischen Teils der künstlerischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Kunsthochschule oder Kunstakademie*

Nr. 3: Einem Bachelorgrad vergleichbar ist insbesondere:

- *Diplom-Designerin (FH) und Diplom-Designer (FH)*

G. Sportlehrkräfte

1. Sportlehrkräfte mit abgeschlossenem sportwissenschaftlichem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule 12
2. Diplom-Sportlehrkräfte mit mindestens achtsemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung 12

- | | | |
|----|---|----|
| 3. | Sportlehrkräfte mit abgeschlossenem sportwissenschaftlichem Studium an einer Hochschule | 11 |
| 4. | Lehrkräfte in der Tätigkeit von Sportlehrkräften an Gymnasien | |
| | a) mit einer entsprechenden abgeschlossenen dreijährigen Berufsausbildung oder mit der Lehrbefähigung als Turn- und Sportlehrkraft im freien Beruf oder mit staatlicher Prüfung als Gymnastiklehrkraft für den freien Beruf | 8 |
| | b) die die Voraussetzungen nach 4. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können
(hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) | 9a |
| | c) die die Voraussetzungen nach 4. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können
(hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) | 9b |
| | d) die die Voraussetzungen nach 4. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können
(hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) | 10 |
| 5. | Lehrkräfte in der Tätigkeit von Sportlehrkräften an Gymnasien | |
| | a) die nicht unter 1. bis 4. subsumiert werden können | 7 |
| | b) die die Voraussetzungen nach 5. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogischen Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können
(hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) | 8 |
| | c) die die Voraussetzungen nach 5. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogischen Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können | |

(hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

9a

- d) die die Voraussetzungen nach 5. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogischen Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können

(hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

9b

Protokollerklärungen:

Nr. 1: Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses vom letzten Unterrichtstag vor Beginn der Sommerferien und dem ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien ist für die Anerkennung des ganzen Schuljahres unschädlich.

Nr. 2: ¹Der Nachweis für pädagogische Fortbildungen innerhalb der Schule, die den allgemeinen Anforderungen von pädagogischen Fortbildungen entsprechen, kann durch eine schriftliche Erklärung der Schulleitung erbracht werden; aus dieser Erklärung müssen der Zeitpunkt und die Dauer der Fortbildung sowie die Bestätigung der Teilnahme der Lehrkraft hervorgehen. ²Für Beschäftigte, die aus dem Eingruppierungserlass in die Entgeltordnung für die Lehrkräfte des Landes Hessen übergeleitet worden sind, wird eine Nachweiserleichterung dahingehend gewährt, dass für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Juli 2021 die schriftliche Erklärung der Schulleitung genügt, dass und in welchem Zeitraum eine solche schulinterne pädagogische Fortbildung stattgefunden hat, welche Dauer diese Fortbildung hatte und die Lehrkraft zu diesem Zeitpunkt an der Schule beschäftigt war. ³Darüber hinaus ist bei diesen Beschäftigten die Einhaltung der in den Klammerzusätzen bestimmten Anteile von allgemeinpädagogischen und unterrichtsfachbezogenen Fortbildungen nicht erforderlich.

H. Sprachlehrkräfte

1. Sprachlehrkräfte mit abgeschlossenem sprachwissenschaftlichem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule 12
2. Diplom-Dolmetscherinnen und Diplom-Dolmetscher und Diplom-Übersetzerinnen und Diplom-Übersetzer mit mindestens achtsemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung in der Tätigkeit von Sprachlehrkräften an Gymnasien 12
3. Sprachlehrkräfte mit einer abgeschlossenen ausländischen Ausbildung

- an einer wissenschaftlichen Hochschule und voller Lehrbefähigung ihres Herkunftslandes, die ihre Herkunftssprache als 2. Fremdsprache unterrichten 12
4. Sprachlehrkräfte mit abgeschlossenem sprachwissenschaftlichem Studium an einer Hochschule 11
5. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Sprachlehrkräften an Gymnasien
- a) mit einer entsprechenden abgeschlossenen dreijährigen Berufsausbildung 8
- b) die die Voraussetzungen nach 5. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können
(hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 9a
- c) die die Voraussetzungen nach 5. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können
(hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 9b
- d) die die Voraussetzungen nach 5. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können
(hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 10
6. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Sprachlehrkräften an Gymnasien
- a) die nicht unter 1. bis 5. subsumiert werden können 7
- b) die die Voraussetzungen nach 6. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogischen Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können
(hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 8
- c) die die Voraussetzungen nach 6. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogischen Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit

der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können
(hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 9a

- d) die die Voraussetzungen nach 6. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogischen Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können
(hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 9b

Protokollerklärungen:

Nr. 1: Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses vom letzten Unterrichtstag vor Beginn der Sommerferien und dem ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien ist für die Anerkennung des ganzen Schuljahres unschädlich.

Nr. 2: ¹Der Nachweis für pädagogische Fortbildungen innerhalb der Schule, die den allgemeinen Anforderungen von pädagogischen Fortbildungen entsprechen, kann durch eine schriftliche Erklärung der Schulleitung erbracht werden; aus dieser Erklärung müssen der Zeitpunkt und die Dauer der Fortbildung sowie die Bestätigung der Teilnahme der Lehrkraft hervorgehen. ²Für Beschäftigte, die aus dem Eingruppierungserlass in die Entgeltordnung für die Lehrkräfte des Landes Hessen übergeleitet worden sind, wird eine Nachweiserleichterung dahingehend gewährt, dass für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Juli 2021 die schriftliche Erklärung der Schulleitung genügt, dass und in welchem Zeitraum eine solche schulinterne pädagogische Fortbildung stattgefunden hat, welche Dauer diese Fortbildung hatte und die Lehrkraft zu diesem Zeitpunkt an der Schule beschäftigt war. ³Darüber hinaus ist bei diesen Beschäftigten die Einhaltung der in den Klammerzusätzen bestimmten Anteile von allgemeinpädagogischen und unterrichtsfachbezogenen Fortbildungen nicht erforderlich.

Abschnitt V

Lehrkräfte an beruflichen Schulen

Entgeltgruppe

Vorbemerkung: Die Spezialregelungen in den Unterabschnitten D. bis H. gehen den Regelungen in Unterschnitt C. vor.

- A. Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen**
1. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an beruflichen Schulen im Sinne des § 58 HLbG 13
 2. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Haupt- und Realschulen oder Gymnasien oder Förderschulen jeweils im Sinne des § 58 HLbG 13
 3. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen im Sinne des § 58 HLbG 12
- B. Absolventinnen und Absolventen und Studierende eines Lehramtsstudiums in der Tätigkeit von Lehrkräften an beruflichen Schulen**
1. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen und Studienräten an beruflichen Schulen
 - a) mit erfolgreich absolvierter Erster Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen im Sinne des § 13 HLbG
 - b) mit erfolgreich absolvierter Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen im Sinne des § 11 HLbG oder Gymnasien im Sinne des § 12 HLbG oder Förderschulen im Sinne des § 14 HLbG,
 - c) oder einem vergleichbaren abgeschlossenen Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule,

die aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben 12

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 13)
 2. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen und Studienräten an beruflichen Schulen mit erfolgreich absolvierter Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen im Sinne des § 10 HLbG oder einem vergleichbaren abgeschlossenen Lehramtsstudium für Grundschulen an einer wissenschaftlichen Hochschule 11

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 12)
 3. Studierende für ein Lehramt, die bereits ein Praktikum im Rahmen der schulpraktischen Studien nach § 15 Absatz 4 HLbG abgeschlossen haben 8

4. Studierende für ein Lehramt, die kein Praktikum im Rahmen der schulpraktischen Studien nach § 15 Absatz 4 HLbG abgeschlossen haben 7

C. Lehrkräfte mit sonstigen Abschlüssen in der Tätigkeit von Lehrkräften an beruflichen Schulen

1. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen und Studienräten an beruflichen Schulen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben 12

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 13)

2. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen und Studienräten an beruflichen Schulen, die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in einem Fach haben,
a) mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung 12

- b) mit abgeschlossener Hochschulbildung 11

3. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen und Studienräten an beruflichen Schulen, die aufgrund ihres Studiums, die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Fach nicht haben,
a) mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung 10

- b) mit abgeschlossener Hochschulbildung 9b

- c) die die Voraussetzungen nach 3. b) erfüllen und die mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 auf das Unterrichtsfach oder die berufliche Fachrichtung bezogene Fortbildungen) nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 10

4. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen und Studienräten an beruflichen Schulen,
a) mit einer entsprechenden abgeschlossenen dreijährigen Berufsausbildung, aus der sich der Bezug zu dem Fach, in dem sie unterrichten, ableiten lässt 8

- b) die die Voraussetzungen nach 4. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 hal-

- ben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 auf das Unterrichtsfach oder die berufliche Fachrichtung bezogene Fortbildungen) nachweisen können
(hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 9a
- c) die die Voraussetzungen nach 4. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 auf das Unterrichtsfach oder die berufliche Fachrichtung bezogene Fortbildungen) sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können
(hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 9b
- d) die die Voraussetzungen nach 4. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 auf das Unterrichtsfach oder die berufliche Fachrichtung bezogene Fortbildungen) sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können
(hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 10
5. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen und Studienräten an beruflichen Schulen,
- a) die nicht unter 1. bis 4. subsumiert werden können 7
- b) die die Voraussetzungen nach 5. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 auf das Unterrichtsfach oder die berufliche Fachrichtung bezogene Fortbildungen) nachweisen können
(hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 8
- c) die die Voraussetzungen nach 5. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 auf das Unterrichtsfach oder die berufliche Fachrichtung bezogene Fortbildungen) sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können
(hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 9a

- d) die die Voraussetzungen nach 5. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 auf das Unterrichtsfach oder die berufliche Fachrichtung bezogene Fortbildungen) sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können
(hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 9b

Protokollerklärungen:

- Nr. 1: *Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses vom letzten Unterrichtstag vor Beginn der Sommerferien und dem ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien ist für die Anerkennung des ganzen Schuljahres unschädlich.*
- Nr. 2: *¹Der Nachweis für pädagogische Fortbildungen innerhalb der Schule, die den allgemeinen Anforderungen von pädagogischen Fortbildungen entsprechen, kann durch eine schriftliche Erklärung der Schulleitung erbracht werden; aus dieser Erklärung müssen der Zeitpunkt und die Dauer der Fortbildung sowie die Bestätigung der Teilnahme der Lehrkraft hervorgehen. ²Für Beschäftigte, die aus dem Eingruppierungserlass in die Entgeltordnung für die Lehrkräfte des Landes Hessen übergeleitet worden sind, wird eine Nachweiserleichterung dahingehend gewährt, dass für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Juli 2021 die schriftliche Erklärung der Schulleitung genügt, dass und in welchem Zeitraum eine solche schulinterne pädagogische Fortbildung stattgefunden hat, welche Dauer diese Fortbildung hatte und die Lehrkraft zu diesem Zeitpunkt an der Schule beschäftigt war. ³Darüber hinaus ist bei diesen Beschäftigten die Einhaltung der in den Klammerzusätzen bestimmten Anteile von allgemeinpädagogischen und unterrichtsfachbezogenen Fortbildungen nicht erforderlich.*

D. Religionslehrkräfte

1. Lehrkräfte, denen die jeweilige Kirche oder Religionsgemeinschaft die Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht zuerkannt hat, in der Tätigkeit von Religionslehrkräften an beruflichen Schulen
 - a) mit abgeschlossenem theologischen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule (insbesondere Magister Theologiae) 13
 - b) mit einem abgeschlossenen religionswissenschaftlichen Studium an einer Hochschule (beispielsweise Bachelor Religionspädagogik) oder mit einem solchen vergleichbaren Ausbildungsabschluss, der

- auch durch kirchliche Ausbildungsgänge erlangt werden kann (beispielsweise sog. Katechetinnen und Katecheten) 11
2. Lehrkräfte, denen die jeweilige Kirche oder Religionsgemeinschaft die Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht zuerkannt hat, in der Tätigkeit von Religionslehrkräften an beruflichen Schulen
- a) mit einer entsprechenden abgeschlossenen dreijährigen Berufsausbildung 8
- b) die die Voraussetzungen nach 2. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 9a
- c) die die Voraussetzungen nach 2. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 9b
- d) die die Voraussetzungen nach 2. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 10
3. Lehrkräfte, denen die jeweilige Kirche oder Religionsgemeinschaft die Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht zuerkannt hat, in der Tätigkeit von Religionslehrkräften an beruflichen Schulen
- a) die nicht unter 1. bis 3. subsumiert werden können 7
- b) die die Voraussetzungen nach 3. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 8
- c) die die Voraussetzungen nach 3. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit

der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können
(hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 9a

- d) die die Voraussetzungen nach 3. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können
(hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 9b

Protokollerklärungen:

Nr. 1: Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses vom letzten Unterrichtstag vor Beginn der Sommerferien und dem ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien ist für die Anerkennung des ganzen Schuljahres unschädlich.

Nr. 2: ¹Der Nachweis für pädagogische Fortbildungen innerhalb der Schule, die den allgemeinen Anforderungen von pädagogischen Fortbildungen entsprechen, kann durch eine schriftliche Erklärung der Schulleitung erbracht werden; aus dieser Erklärung müssen der Zeitpunkt und die Dauer der Fortbildung sowie die Bestätigung der Teilnahme der Lehrkraft hervorgehen. ²Für Beschäftigte, die aus dem Eingruppierungserlass in die Entgeltordnung für die Lehrkräfte des Landes Hessen übergeleitet worden sind, wird eine Nachweiserleichterung dahingehend gewährt, dass für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Juli 2021 die schriftliche Erklärung der Schulleitung genügt, dass und in welchem Zeitraum eine solche schulinterne pädagogische Fortbildung stattgefunden hat, welche Dauer diese Fortbildung hatte und die Lehrkraft zu diesem Zeitpunkt an der Schule beschäftigt war. ³Darüber hinaus ist bei diesen Beschäftigten die Einhaltung der in den Klammerzusätzen bestimmten Anteile von allgemeinpädagogischen und unterrichtsfachbezogenen Fortbildungen nicht erforderlich.

E. Musiklehrkräfte

1. Musiklehrkräfte, die das Studium einer Hochschule für Musik oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Mastergrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen haben 12
(hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)
2. Musiklehrkräfte, die das Studium einer Hochschule für Musik oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Bachelorgrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen haben 11
(hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)

3. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Musiklehrkräften an beruflichen Schulen, die nicht die Voraussetzungen von 1. oder 2. erfüllen 9b

Protokollerklärungen:

Nr. 1: Soweit sie nicht bereits Hochschulen nach Landesrecht sind, sind einer Hochschule für Musik vergleichbare Einrichtungen insbesondere:

- entsprechende Hochschul institute
- Hochschulen bzw. Hochschul institute für Kirchenmusik
- Konservatorien und Musikakademien

Nr. 2: Einem Mastergrad vergleichbar sind insbesondere:

- die Ablegung der A-Prüfung für Kirchenmusik
- die Ablegung der Teilprüfung Musik in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie
- der Abschluss als Diplom-Musiklehrkraft

Nr. 3: Einem Bachelorgrad vergleichbar sind insbesondere:

- die Ablegung der B-Prüfung für Kirchenmusik
- die Ablegung der staatlichen Musiklehrerprüfung (früher: Staatliche Musiklehrerprüfung II) bzw. Staatliche Musikreifepfung

F. Kunstlehrkräfte

1. Lehrkräfte, die das Studium einer Hochschule für Kunst oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Mastergrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen haben (hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2) 12
2. Lehrkräfte, die das Studium einer Hochschule für Kunst oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Bachelorgrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen haben (hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 3) 11
3. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Kunstlehrkräften an beruflichen Schulen, die nicht die Voraussetzungen von 1. oder 2. erfüllen 9b

Protokollerklärungen:

Nr. 1: Soweit sie nicht bereits Hochschulen nach Landesrecht sind, sind einer Hochschule für Kunst vergleichbare Einrichtungen insbesondere:

- entsprechende Hochschul institute
- Kunstakademien

Nr. 2: Einem Mastergrad vergleichbar sind insbesondere:

- die akademische Abschlussprüfung wie z.B. Magisterprüfung
- die Ernennung zur Meisterschülerin bzw. zum Meisterschüler

- *der Abschluss als Diplom-Designerin bzw. als Diplom-Designer in der Fachrichtung Produktgestaltung und visuelle Kommunikation an der Hochschule für Gestaltung in Offenbach am Main*
- *die Ablegung des künstlerischen Teils der künstlerischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Kunsthochschule oder Kunstakademie*

Nr. 3: *Einem Bachelorgrad vergleichbar ist insbesondere:*

- *Diplom-Designerin (FH) und Diplom-Designer (FH)*

G. Sportlehrkräfte

- | | | |
|----|---|----|
| 1. | Sportlehrkräfte mit abgeschlossenem sportwissenschaftlichem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule | 12 |
| 2. | Diplom-Sportlehrkräfte mit mindestens achtsemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung | 12 |
| 3. | Sportlehrkräfte mit abgeschlossenem sportwissenschaftlichem Studium an einer Hochschule | 11 |
| 4. | Lehrkräfte in der Tätigkeit von Sportlehrkräften an beruflichen Schulen | |
| | a) mit einer entsprechenden abgeschlossenen dreijährigen Berufsausbildung oder mit der Lehrbefähigung als Turn- und Sportlehrkraft im freien Beruf oder mit staatlicher Prüfung als Gymnastiklehrkraft für den freien Beruf | 8 |
| | b) die die Voraussetzungen nach 4. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können
(hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) | 9a |
| | c) die die Voraussetzungen nach 4. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können
(hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) | 9b |
| | d) die die Voraussetzungen nach 4. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können | |

- (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 10
5. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Sportlehrkräften an beruflichen Schulen
- a) die nicht unter 1. bis 4. subsumiert werden können 7
- b) die die Voraussetzungen nach 5. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogischen Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können
(hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 8
- c) die die Voraussetzungen nach 5. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogischen Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können
(hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 9a
- d) die die Voraussetzungen nach 5. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogischen Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können
(hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 9b

Protokollerklärungen:

- Nr. 1: *Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses vom letzten Unterrichtstag vor Beginn der Sommerferien und dem ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien ist für die Anerkennung des ganzen Schuljahres unschädlich.*
- Nr. 2: *¹Der Nachweis für pädagogische Fortbildungen innerhalb der Schule, die den allgemeinen Anforderungen von pädagogischen Fortbildungen entsprechen, kann durch eine schriftliche Erklärung der Schulleitung erbracht werden; aus dieser Erklärung müssen der Zeitpunkt und die Dauer der Fortbildung sowie die Bestätigung der Teilnahme der Lehrkraft hervorgehen. ²Für Beschäftigte, die aus dem Eingruppierungserlass in die Entgeltordnung für die Lehrkräfte des Landes Hessen übergeleitet worden sind, wird eine Nachweiserleichterung dahingehend gewährt, dass für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Juli 2021 die schriftliche Erklärung der Schulleitung genügt, dass und in welchem Zeitraum eine solche schulinterne pädagogische Fortbildung stattgefunden hat, welche Dauer diese Fortbildung hatte und die Lehrkraft zu diesem Zeitpunkt an der Schule beschäftigt war.*

³Darüber hinaus ist bei diesen Beschäftigten die Einhaltung der in den Klammerzusätzen bestimmten Anteile von allgemeinpädagogischen und unterrichtsfachbezogenen Fortbildungen nicht erforderlich.

H. Fachlehrkräfte

1. Fachlehrkräfte mit der Lehrbefähigung in technologischen oder sozialpädagogischen Fächern oder in musisch-technischen Fächern
 - a) mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung 11
 - b) ohne abgeschlossene Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung 10
2. Fachlehrkräfte ohne Lehrbefähigung in technologischen oder sozialpädagogischen Fächern in der Tätigkeit von Fachlehrkräfte mit Lehrbefähigung in technologischen oder sozialpädagogischen Fächern 10
3. Fachlehrkräfte mit der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern ohne abgeschlossene Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung 10
4. Fachlehrkräfte ohne Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern in der Tätigkeit von Fachlehrkräfte mit Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern 9b
5. Technische Lehrkräfte
 - a) mit Unterrichtserlaubnis für mindestens zwei Fächer 9b
 - b) mit Unterrichtserlaubnis für ein Fach (hierzu Protokollerklärung) 8

Protokollerklärung:

Als technische Lehrkraft gelten Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung i.S.d. §§ 4, 5 BBiG bzw. §§ 25, 26 HwO.

6. Beschäftigte in der Tätigkeit von technischen Lehrkräften, die die Voraussetzungen nach 5. a) oder b) nicht erfüllen 7

Abschnitt VI

Lehrkräfte an integrierten und kooperativen Gesamtschulen

1. Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen, werden entsprechend der erworbenen Befähigung zum Lehramt und ihrer Tätigkeit eingruppiert.

2. Lehrkräfte, die an einer mit einer Grundschule verbundenen integrierten oder kooperativen Gesamtschule überwiegend in den Klassen (Jahrgangsstufen) 1 bis 4 unterrichten, werden wie die entsprechenden Lehrkräfte in der Tätigkeit an Grundschulen eingruppiert (Abschnitt I).
3. Lehrkräfte, die überwiegend in den Klassen (Jahrgangsstufen) 5 bis 13 unterrichten, werden wie die entsprechenden Lehrkräfte in der Tätigkeit an Gymnasien eingruppiert (Abschnitt IV).

Abschnitt VII

Unterrichtsunterstützung

Entgeltgruppe

Vorbemerkung: In besonderen Tätigkeitsmerkmalen genannte Ausbildungsberufe umfassen auch die entsprechenden früheren Ausbildungsberufe.

A. Sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und sozialpädagogische Mitarbeiter an Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und an den Schulen mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung und an allgemeinen Schulen mit inklusiver Beschulung in diesen Förderschwerpunkten

- | | | |
|----|---|----|
| 1. | Beschäftigte mit einer einschlägigen abgeschlossenen Hochschulbildung aus dem Bereich Sozialpädagogik, Pädagogik oder Soziale Arbeit als Unterrichtsunterstützung | 10 |
| 2. | Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit einer abgeschlossenen Ausbildung zu staatlich anerkannten Heilpädagoginnen und Heilpädagogen als Unterrichtsunterstützung | |
| | a) mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung (hierzu Protokollerklärung) | 10 |
| | b) ohne sonderpädagogische Zusatzausbildung | 9b |

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppen-zulage in Höhe von 1/6 des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 10)

3. Erzieherinnen und Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, Fachwirtinnen für Sozialdienste und Fachwirte für Sozialdienste jeweils mit staatlicher Anerkennung oder Beschäftigte mit vergleichbaren, anderen einschlägigen Abschlüssen als Unterrichtsunterstützung
- a) mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung (hierzu Protokollerklärung) 9b
- (Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe von 1/6 des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 10)
- b) ohne sonderpädagogische Zusatzausbildung 9a
- (Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten in den Stufen 1 und 2 eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe von 1/8 des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 9b zur Entgeltgruppe 10 sowie in den Stufen 3 bis 6 eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe von 1/2 des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 9a zur Entgeltgruppe 9b)
4. Pflegefachfrau und Pflegefachmann, Gesundheits- oder (Kinder-) Krankenpflegerinnen und Gesundheits- oder (Kinder-)Krankenpfleger, Physio- oder Ergotherapeutinnen und Physio- oder Ergotherapeuten oder Logopädinnen und Logopäden jeweils mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Erlaubnis oder Beschäftigte mit vergleichbaren, anderen einschlägigen Abschlüssen als Unterrichtsunterstützung
- a) mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung (hierzu Protokollerklärung) 9b
- (Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe von 1/6 des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 10)
- b) ohne sonderpädagogische Zusatzausbildung 9a
- (Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten in den Stufen 1 und 2 eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe von 1/8 des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 9b zur Entgeltgruppe 10 sowie in den Stufen 3 bis 6 eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe von 1/2 des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 9a zur Entgeltgruppe 9b)
5. Sozialassistentinnen und Sozialassistenten mit staatlicher Prüfung oder sozialpädagogische Assistentinnen und sozialpädagogische Assistenten mit staatlicher Prüfung oder Beschäftigte mit vergleichbaren, anderen einschlägigen Abschlüssen als Unterrichtsunterstützung 7

6. Sonstige Beschäftigte als Unterrichtsunterstützung 6

Protokollerklärung:

Eine abgeschlossene sonderpädagogische Zusatzausbildung liegt nur vor, wenn sie durch einen mindestens zweijährigen Weiterbildungskurs an der Hessischen Lehrkräfteakademie oder einen vergleichbaren Weiterbildungskurs vermittelt worden ist.

B. Unterrichtsbegleitende Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte (UBUS)

1. Beschäftigte mit einer einschlägigen abgeschlossenen Hochschulbildung aus dem Bereich Sozialpädagogik, Pädagogik oder Soziale Arbeit als Unterrichtsunterstützung, denen zusätzlich noch die Aufgaben einer Koordinatorin und eines Koordinators innerhalb eines Schulamtsverbandes übertragen worden ist 11
2. Beschäftigte mit einer einschlägigen abgeschlossenen Hochschulbildung aus dem Bereich Sozialpädagogik, Pädagogik oder Soziale Arbeit als Unterrichtsunterstützung 10
3. Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit einer abgeschlossenen Ausbildung zu staatlich anerkannten Heilpädagoginnen und Heilpädagogen als Unterrichtsunterstützung 9b
4. Erzieherinnen und Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, Fachwirtinnen für Sozialdienste und Fachwirte für Sozialdienste jeweils mit staatlicher Anerkennung oder Beschäftigte mit vergleichbaren, anderen einschlägigen Abschlüssen als Unterrichtsunterstützung 9a
5. Pflegefachfrau und Pflegefachmann, Gesundheits- oder (Kinder-) Krankenpflegerinnen und Gesundheits- oder (Kinder-)Krankenpfleger, Physio- oder Ergotherapeutinnen und Physio- oder Ergotherapeuten oder Logopädinnen und Logopäden jeweils mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Erlaubnis oder Beschäftigte mit vergleichbaren, anderen einschlägigen Abschlüssen als Unterrichtsunterstützung 9a
6. Sozialassistentinnen und Sozialassistenten mit staatlicher Prüfung oder sozialpädagogische Assistentinnen und sozialpädagogische Assistenten mit staatlicher Prüfung oder Beschäftigte mit vergleichbaren, anderen einschlägigen Abschlüssen als Unterrichtsunterstützung 7
7. Sonstige Beschäftigte als Unterrichtsunterstützung 6

C. Unterrichtsunterstützende sozialpädagogische Förderung (USF)

1. Beschäftigte mit einer einschlägigen abgeschlossenen Hochschulbildung aus dem Bereich Sozialpädagogik, Pädagogik oder Soziale Arbeit als Unterrichtsunterstützung 10
2. Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit einer abgeschlossenen Ausbildung zu staatlich anerkannten Heilpädagoginnen und Heilpädagogen als Unterrichtsunterstützung 9b
3. Erzieherinnen und Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, Fachwirtinnen für Sozialdienste und Fachwirte für Sozialdienste jeweils mit staatlicher Anerkennung oder Beschäftigte mit vergleichbaren, anderen einschlägigen Abschlüssen als Unterrichtsunterstützung 9a
4. Pflegefachfrau und Pflegefachmann, Gesundheits- oder (Kinder-) Krankenpflegerinnen und Gesundheits- oder (Kinder-)Krankenpfleger, Physio- oder Ergotherapeutinnen und Physio- oder Ergotherapeuten oder Logopädinnen und Logopäden jeweils mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Erlaubnis oder Beschäftigte mit vergleichbaren, anderen einschlägigen Abschlüssen als Unterrichtsunterstützung 9a
5. Sozialassistentinnen und Sozialassistenten mit staatlicher Prüfung oder sozialpädagogische Assistentinnen und sozialpädagogische Assistenten mit staatlicher Prüfung oder Beschäftigte mit vergleichbaren, anderen einschlägigen Abschlüssen als Unterrichtsunterstützung 7
6. Sonstige Beschäftigte als Unterrichtsunterstützung 6